



"Da cor salidel jeu era la Svizra romontscha e suenter quellas grevas malauras e boas salidel surtut ils grev pertuccai habitonts dalla Surselva," erklärte Bundesrätin Michel Calmy-Rey anlässlich ihrer Annahme der Wahl zur Bundesrätin am 4. Dezember 2002 in Bern. Am 20. Juni 2004 wurde sie in der Bündner Gemeinde Rueun vom Präsidenten des Gemeindeverbandes Surselva, Nationalrat und Stiftungsrat der SGS Sep Cathomas begrüsst.

GESCHÄFTSBERICHT 2003

Schweizerische Greina-Stiftung
zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer (SGS)
Postfach 2272, CH-8033 Zürich
Tel. 01 252 52 09 / Fax 01 252 52 19
sgs@greina-stiftung.ch
www.greina-stiftung.ch

EINLADUNG ZUR 18. STIFTUNGSRATSVERSAMMLUNG

der Schweizerischen Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer (SGS)

Datum: Samstag, 4. September 2004
Ort: Restaurant Bahnhof Buffet, 1. Stock, Olten
Zeit: 09.50 Uhr - ca. 12.00 Uhr KW Ruppoldingen
12.15 Uhr Mittagessen im Restaurant Bahnhof Buffet Olten
13.45 Uhr Stiftungsratsversammlung

1. Begrüssung durch die Präsidentin
2. Traktandenliste und Wahl der Stimmenzähler/innen
3. Protokoll der letzten STR-Versammlung vom 6. September 2003
4. Mutationen im SGS-Stiftungsrat
5. Geschäftsbericht 2003 und Neuaufstellung Jahresrechnung 2003
6. Revisionsbericht und Déchargé
7. SGS-Handelsregister-Eintrag (nur Ausschuss und unterzeichnungsbe-rechtigte Personen)
8. Arbeitsprogramm 2004/05
 - a) Anpassung VAEW
 - b) Wasserkraftsanierung/Lenkungsabgabe/Netzeinspeisung
 - c) Naturpärke/NHG-Revision
 - d) Neue Regionalpolitik
9. Varia, Schluss ca. 15.45 Uhr

Wir freuen uns sehr, auch Sie an der diesjährigen Stiftungsrats-versammlung begrüssen zu dürfen.

Für die Schweizerische Greina-Stiftung SGS

Hildegard Fässler, Nationalrätin Gallus Cadonau
Präsidentin Geschäftsführer

Grabs/Zürich, im Juli 2004

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsbericht 2003 der Schweizerischen Greina-Stiftung zuhanden der 18. Stiftungsratsversammlung

I. FÜR EINE NACHHALTIGE PARKPOLITIK	5
A. NHG-Revision ist wichtig für neue Pärke	5
1. Allgemeines und Einleitung	5
2. Die Ursachen	5
3. Das Verursacherprinzip im Umweltbereich konsequent anwenden	5
4. Lenkungsabgaben im Verhältnis zum Schadenspotenzial	6
5. Antworten auf die Vernehmlassungsfragen	6
B. Allgemeiner Teil der NHG-Revision	8
1. Umweltverträgliches Verhalten statt "Inseldenken"	8
2. Ausgleichssysteme für die Regeneration errichten	9
3. Bauintelligenz schützt die Umwelt	9
4. Finanzierung und flexible Anwendung	9
C. Die wichtigsten SGS-Vorschläge für künftige gesetzliche NHG-Bestimmungen	10
II. GEWÄSSER-, ENERGIE- UND UMWELTPOLITIK	11
A. Ausgleichsleistungen: Fakten statt Propaganda	11
B. Längerfristig: Kein Bedarf für Schweizer Nuklearerzeugung	12
1. Schweizer Energie- und Stromverbrauch 2001	12
2. Erneuerbare Energien decken 80-125%	12
3. Arbeitsplätze und Unabhängigkeit	13
C. Economiesuisse gegen Berggebiet	14
1. Fremdbestimmung gegen die Alpenkonvention	14
2. Keine Abschaffung von Wasserzinsen und Ausgleichsleistungen	14
D. Tendenziöse ETH-Studie zur Flexibilisierung der Wasserzinsen	15
1. Wasserzinskosten: 2,4%, nicht 20%, des CH-Stromumsatzes!	15
2. Aufgrund seltsamer Zahlen Gemeinden enteignen?	15
III. SGS-PROJEKTE IM UNO-JAHR DES WASSERS	16
A. Neu: La Greina und Flusslandschaften im Wallis	16
1. Die neue Ausgangslage für die 3. Auflage des Greina-Buches	16
2. Druck- und Informationsaufwand	16
3. Vom Greina-Buch zur neuen Dimension im Umweltschutz	16
4. Dank für Druckkosten- und Publizitätsbeitrag	17

B. Kartensets zum Uno-Jahr des Wassers	17
C. Gewässerschutz beim Kraftwerk Seelapsee/Al	20
1. Erfolgreiche Konsenslösung dank Verbandsbeschwerde	20
2. Vorschlag zur nachhaltigen Nutzung einheimischer Energien	20
3. Die Erwägungen zum Seelapsee	22
D. Pro Tagliamento – Pro Friuli	24
1. Der "König der Alpenflüsse" vor seinem Ende?	24
2. Umdenkprozess im Hochwasserschutz	24
3. Auenschutz ist Hochwasserschutz	25
E. Einwendungen der SGS betreffend Stadion Zürich	26
1. Bundesrecht beachten und vollziehen	26
2. Bundesrecht bei der Planung umsetzen	26
3. Begründung: Eigenverantwortung statt Steuern und Abgaben	26
4. Monatelange Bauverzögerungen – die Gründe	27
5. Februar 2003 – Einwendungen im Rekursverfahren	28
6. Gilt Bundesrecht nur für die "Kleinen"?	28
7. Im Gestaltungsplanverfahren die Weichen richtig stellen	29
F. Vereinbarungsentwurf "Nachhaltiges Stadion Zürich"	29
1. Emissionsreduktion durch KMU-Gebäudetechnologie 2003	29
2. Einleitung und Ziel	30
3. Stand der Gebäudetechnik – statt "technologische Plattenbauten"	30
G. Chronologie der Stadion- Bauverzögerungen 2003	31
H. Stadion-Technologie: rund 25% schlechter als Altbausanierungen	34
1. Die Energiekennzahlen bei Neubauten	34
3. Schweizer Stand der Technik	35
J. Flughafen Zürich-Kloten	36
K. Clean Energy/Gesamtprojekt St. Moritz 2003	36
1. Frau Bundesrätin Micheline Calmy-Rey besucht die Surselva	36
2. Ansprache von Frau Bundesrätin Micheline Calmy-Rey in Rueun	36
IV. UNTERSTÜTZUNG PARLAMENTARISCHER VORSTÖSSE	38
A. Antrag der Nationalräte Decurtins/Suter	38
1. Art. 81 ^{bis} Versorgungssicherheit	38
2. All-Parteien-Allianz für einheimische Energien	38
B. Antrag Suter	38
1. Änderung des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998	38
2. Fragwürdiges Ausschluss-Verfahren im Nationalrat	39
C. SGS gegen Kürzungen bei einheimischen Energien	39
1. Für ausländische Interessen – gegen 800 Mio. Fr. Inland-Investitionen?	39

2. Für Miniabgabe auf nicht erneuerbaren Energieträgern	40
D. Antrag Meier-Schatz Energiegesetz (EnG)	40
1. Antrag Meier-Schatz	40
2. Proposition Meier-Schatz / Hans Hess	41
3. Die 6-fache Wirkung der Energielenkungsabgabe 2003	42
4. Fragwürdigens Abstimmungsverfahren im Ständerat	42
E. Verfassungsmässigkeit von Lenkungsabgaben	43
1. Bundesrat: Die Lenkungsabgabe ist verfassungsmässig	43
2. Die Lenkungsmodellwirkung und die Verfassungsmässigkeit	44
3. Die Verhältnismässigkeit der Lenkungsabgaben	45
F. Die Botschaft des Bundesrates an die Räte	45
1. Reduktion EnergieSchweiz auf 20 Mio. Franken	45
2. Fazit: faktische Liquidierung von EnergieSchweiz	46
V. SGS-AUSSCHUSS, FINANZEN UND SEKRETARIAT	47
A. Tätigkeit im Ausschuss	47
1. SGS-Ausschuss	47
2. Die Finanzen	47
3. Die neue Verwaltungsrechnung	48
4. Geschäftsstelle und Mitarbeiterinnen	49
5. Stiftungsrat	49
B. Nachruf	50
Tarcisi Cadalbert, aktiver und engagierter Künstler	50
Rico Falett-Giacomelli – Engagiert für Kultur und Umweltschutz	51
Prof. Dr. Alfred Kölz, zwischen Paris und Schweizer Alpen	52

I. FÜR EINE NACHHALTIGE PARKPOLITIK

A. NHG-Revision ist wichtig für neue Pärke

NATUR- UND LANDSCHAFTSPÄRKE VON NATIONALER BEDEUTUNG

In der Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verlangt die SGS u.a., dass nachstehende Gesichtspunkte beachtet werden, denn diese Revision ist für die geplanten neuen Naturpärke besonders wichtig.

1. Allgemeines und Einleitung

Die SGS begrüsst die Stossrichtung dieser Revision. Gleichzeitig ersucht die SGS um Beachtung der Normen der **Internationalen Naturschutzunion** (IUCN) und bittet darum, kein Sonderzüglein zu fahren.

So weit wie möglich sind die internationalen Normen zu übernehmen, auch um den entsprechenden Regionen in der **Schweiz die gleichen Chancen** einzuräumen wie bei vergleichbaren Natur- und Landschaftspärken in anderen Ländern.

2. Die Ursachen

Die Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen erscheinen der SGS recht vage und unverbindlich. Die Natur- und Umweltkatastrophen haben deutlich aufgezeigt, dass die Anheizung der Erdatmosphäre nicht ohne Folgen bleibt. Tragischerweise müssen die am wenigsten Beteiligten die grossen und schweren Nachteile und Schäden tragen. Insbesondere im Berggebiet, aber auch entlang der Bäche und Flüsse im Mittelland werden Personen in Mitleidenschaft gezogen, Wohnbauten und Güter durch Überschwemmungen, Lawinen und Murgänge zerstört oder massiv beeinträchtigt. Der Anstieg der Temperatur und die grössten Emissionen erfolgen aber in den Zentren, in den Industriegebieten und im fossilen Transportsektor. Sie erfolgen weder in den Alpen noch in den Naturschutzregionen noch im ländlichen Raum. In diesem Sinn muss ein Ausgleich stattfinden und zwar auch in finanzieller Hinsicht.

3. Das Verursacherprinzip im Umweltbereich konsequent anwenden

Dieser Grundsatz gilt auch für den Staat und ist sinngemäss im Artikel 73 der Bundesverfassung verankert: *"Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an."* 92% des Schweizer Volkes entschieden am 6. Juni 1971, dass der Bund die "Luftverschmutzung bekämpfen soll". Heute ist diese Verfassungsbestimmung im Artikel 74 der Bundesverfassung verankert. Gemäss dieser Bestimmung erlässt der Bund Vorschriften "über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor Schäden oder lästigen Einwirkungen" und Abs. 2: *"Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und der Beseitigung tragen die Verursacher."*

4. Lenkungsabgaben im Verhältnis zum Schadenspotenzial

Damit ist der zentrale Punkt angesprochen: die Finanzierung der Umweltschäden muss durch die Verursacher erfolgen. Statt mit Geboten und Verboten, die bei Grossgefahren in Frage kommen, müssen vermehrt Marktmechanismen genutzt, und z.B. Lenkungsabgaben erhoben werden. Dies im Verhältnis zum Schadenspotenzial (von schädlichen Produkten). In dieser Hinsicht erwarten wir eine erhebliche Verbesserung der Revisionsvorlage. Andernfalls befürchten wir, dass diese Projektvorlage zur Makulatur verkommt. Realistischerweise kann man nicht davon ausgehen, dass das Bundesparlament im Budget Mittel frei machen wird für den Landschafts- und Naturschutz. Jedenfalls erscheint es heute so, dass solche Massnahmen auf längere Sicht kaum Aussicht auf eine Durchsetzung und nachhaltige Wirkung haben. In diesem Sinn erwarten wir eine erhebliche Verbesserung des Revisionsentwurfes, der zu einer konkreten Belastung der potenziellen Schadensverursacher führt wie Art. 74 Abs. 2 B verlangt. Die von den Gefahren am meisten Betroffenen sollen die Begünstigten der nachhaltigsten Massnahmen sein.

5. Antworten auf die Vernehmlassungsfragen

- a) Die SGS unterstützt grundsätzlich den Ansatz der Freiwilligkeit und der Initiative aus der Region. Der Wille, entsprechende Massnahmen zur Realisierung eines Landschafts- oder Naturparks zu errichten, muss in der Region stark verankert sein. Die Gemeinden müssen selber bestimmen können, ob sie einen solchen Naturpark unterstützen wollen oder nicht. Indessen erstreckt sich die Freiwilligkeit nicht auf die Finanzierung solcher Naturschutzmassnahmen.
- b) Die SGS begrüsst auch das Konzept mit unterschiedlichen Parktypen. Indessen ergibt sich **keine Logik** in einer **künstlichen Trennung** zwischen Parks nur für den **ländlichen** Raum und anderen Parks für **besiedelte** Räume. Hier muss mehr Flexibilität herrschen. Wenn ein nationaldenkmalwürdiges Objekt in der Nähe eines besiedelten Raumes steht, ist nicht einzusehen, weshalb ein solches Objekt nicht gleich geschützt sein kann wie im ländlichen Raum und umgekehrt.
- c) Die SGS möchte im übrigen den Bund dringend ersuchen, sich an **die internationalen Normen zu halten** und ohne Not keine Sonderfälle für die Schweiz zu schaffen. Das Buwal hält fest: "Der **Schweizerische Nationalpark** im Kanton Graubünden ist nach den IUCN-Kriterien eigentlich **kein Nationalpark**, sondern ein **Wildnisgebiet** und folglich in die **Kategorie I** einzustufen. Konsequenterweise wird er in den internationalen Listen dort aufgeführt (IUCN 1992, 1998). Der Grund liegt in den Management-Zielen. Diese sind in Artikel 1 des Nationalparkgesetzes (SR 454) definiert. Danach ist der Schweizerische Nationalpark ein Reservat, in dem die Natur vor allen menschlichen Eingriffen geschützt wird. Darüber hinaus soll er Gegenstand dauernder wissenschaftlicher Forschung sein. Er ist der Allgemeinheit nur soweit zugänglich, als es die Parkziele zulassen." Dies soll auch weiterhin so bleiben!

Aus diesem Grunde schlägt die SGS folgende Terminologie vor:

1. **Nationales Wildnisgebiet** (wilderness area)
2. **Nationalpark** (statt Landschaftspark)
3. **Naturpark** (Naturdenkmal)

Die übrigen Kategorien sind ebenfalls im Gesetz zu erwähnen und in der Verordnung entsprechend zu determinieren.

Kategorie 4 (Biotop/Artenschutzgebiet mit Management)

Kategorie 5 (geschützte Landschaft) und

Kategorie 6 (Ressourcenschutzgebiet mit Management)

- d) Die SGS erachtet es als wichtig, dass der **Bund die Oberaufsicht über die Labelverleihung** behält und **strenge Massnahmen** dafür erlässt. Indessen erachtet es die SGS als **nicht nötig, dass der Bund selber die Label verleiht**. Die entsprechenden Label sollen von den nationalen Natur- und Umweltschutzorganisationen zusammen mit interessierten Verbänden verliehen werden, sofern die strengen Auflagen, die der Bundesrat in der Verordnung erlässt, erfüllt werden. Die SGS erachtet es als wichtig, dass die Label auch an Betriebe und Unternehmungen für Waren und Dienstleistungen in der Region vergeben werden.

Entscheidend ist aber die **Trennung der entsprechenden Kommissionen**. Bei der Kategorie 1 Nationales Wildnisgebiet haben wir inzwischen eine bald 90-jährige Erfahrung. Diese Organisation hat sich sehr bewährt. Sie hat nicht nur zwei Weltkriege überstanden, sondern auch die Zeit des unbeschränkten Wachstums und der raffgierigen Manager. Die geltende Gesetzgebung über den jetzigen Nationalpark darf in keiner Art und Weise verändert werden, sondern soll gesamthaft **ins NHG übertragen** und **ohne Änderungen übernommen** werden. Dies betrifft auch die Verwaltung und die Organisation des Nationalparks. Die Zielsetzung und die **Funktion** dieser Kommission sind insbesondere auch auf die **Forschung** auszurichten und haben mit den anderen Zielsetzungen kaum etwas zu tun. Deshalb soll die Kommission **unabhängig** und wie bisher zielorientiert im Sinne des bisherigen Nationalparkgesetzes auch als Nationales Wildnisgebiet funktionieren können.

- e) Ob der Kanton ein wichtiger Partner beim Aufbau eines Parks ist oder nicht und ob er als Hauptverantwortlicher auftreten soll, ist nicht von zentraler Bedeutung. **Entscheidend** ist, dass die **Ziele**, welche im neuen Bundesgesetz festgehalten werden, vollumfänglich umgesetzt werden. Ein Kanton kann dies tun. Bei grenzüberschreitenden Parks können zwei gut organisierte Regionen dies ebenso gut bewerkstelligen. Entscheidend ist die **nachhaltige Erfüllung der gesetzten Ziele**, auch wenn mehrere Kantone beteiligt sind.
- f) Die Zusammenarbeit muss zielorientiert erfolgen. Wie oben in Ziff. 4 ausgeführt, erachtet die SGS die **Finanzierungsform als völlig ungenügend**. Die Finanzierung muss sichergestellt werden. Andernfalls werden diese Revisionsziele nicht erreicht. Voraussetzung sind hier **öffentlich-rechtliche Verträge** mit einer **Indexklausel**. Die Finanzierung soll im Sinne des Verursacherprinzips erfolgen. **Unbewohnte Naturschutzgebiete** von mehreren hundert Quadratkilometern bieten für die Natur und Umwelt riesige Regenerationsflächen. Vor allem in den Zentren und auf Verkehrsachsen werden übermässig Emissionen ausgestossen. Ein Teil davon geht in die **Luft** und heizt die Atmosphäre an. Ein Teil gelangt in den Boden und **vergiftet den Boden und die Gewässer**. Und ein weiterer Teil der Emissionen wandert in die **Lungen der Mitmenschen** in Form von Russpartikeln und anderen Schadstoffen. Laut der

Sapaldia-Studie des nationalen Forschungsfonds führen diese Emissionen jährlich zu erheblichen Gesundheitskosten von rund 3 Mrd. Franken.

- g) Die SGS erachtet die Aufteilung in 3 Parkkategorien sowie die Finanzierung durch eine Emissionsabgabe als zentrale Ansatzpunkte, die leider im NGH-Entwurf 2003 nicht enthalten sind. Es wird deshalb höflich um entsprechende Integration ersucht.

B. Allgemeiner Teil der NHG-Revision

Bereits 1997 nahm die SGS beim Landschaftskonzept Schweiz entsprechende Stellung. Wir sind überzeugt, dass Natur- und Landschaftsschutzgebiete auch in Zukunft zu Gunsten der erholungssuchenden Bevölkerung eine grosse Rolle spielen werden. Solche Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind auch Populationsstützpunkte und Ausbreitungszentren für Tiere und Pflanzen. Diese Erhaltungsgrundsätze zu Gunsten des Landschaftsschutzes sind sehr zu begrüssen und zeigen zugleich auch die Richtung an, welche eingeschlagen werden soll. Wir teilen ebenfalls die Auffassung, dass die bisherige Stossrichtung nur mit der Schutzstrategie nicht zum Ziele führt.

1. Umweltverträgliches Verhalten statt "Inseldenken"

Ein allzu sehr auf "Inseldenken" konzipiertes Vorgehen erscheint der SGS heute kaum mehr wegweisend. Zur Förderung des aktiven Landschaftsschutzes gehört nach Erachten der SGS auch, dass eine flächendeckende natur- und umweltverträgliche Bewirtschaftung der Landschaft eine Voraussetzung darstellt für die Erhaltung unserer Lebensgrundlagen und zur Förderung eines landesweiten Natur- und Umweltschutzes.

Die SGS vertritt die Auffassung, dass die beteiligten Partner in den betroffenen Gebieten vermehrt zusammen arbeiten müssen. Beispielsweise sollen die kargen Landschaften **die bisherige Bewirtschaftung** ermöglichen. Sie kann sogar ausgebaut werden, soweit keine grössere Umweltbelastung erfolgt. Dies bedeutet, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Naturschutz, Landwirtschaft, Lokalgewerbe, Tourismus und weiteren umweltverträglichen Wirtschaftszweigen in jedem Fall geprüft und vertieft werden muss. Dabei denkt die SGS insbesondere an eine **umweltverträgliche Landwirtschaft oder an den sanften Tourismus, welcher eine Bewirtschaftung im Einklang mit der Natur ermöglicht.**

Nach Meinung der SGS spielt es z.B. keine Rolle, ob tausend oder zehntausend Personen jährlich die Greina-Hochebene oder einen anderen Naturpark besuchen. Entscheidend ist, dass sich **alle Besucher umweltverträglich verhalten**. Wenn nur 100 Greina-Besucher wild campieren, die Abfälle liegen lassen und den Wald anzünden, dann sind bereits 100 Greina-Wanderer 100 Besucher zuviel für diese Landschaft. Bewegen sich aber 10'000 Menschen durch die Greina-Hochebene, ohne Abfälle zurückzulassen und ohne die Natur zu beeinträchtigen, ist nichts dagegen einzuwenden.

2. Ausgleichssysteme für die Regeneration errichten

In den Bereichen Energie, Freizeit, Tourismus, Landwirtschaft, Luftfahrt, Verkehr, Wald- und Wasserbau sowie Wasserkraftnutzung soll nach unserer Auffassung **vermehrt mit Ausgleichssystemen und Ausgleichsleistungen gearbeitet** werden. Heute entsteht in der Regel die grösste Wertschöpfung dort, wo die Natur am stärksten belastet wird. Deshalb sollte eine gewisse Wertabschöpfung in diesen belasteten Bereichen zu Gunsten der naturnahen und intakten Landschaften erfolgen. Denn die **Regeneration der Natur in den belasteten Gebieten** erfolgt in der Regel **durch die unbelasteten Landschafts- und Naturschutzgebiete**, die saubere Luft und frisches Wasser usw. liefern.

Wenn die Wasserkraft genutzt wird, ist nach Artikel 22 Abs. 3 bis 5 WRG bereits heute vorgesehen, dass Ausgleichsleistungen die Erhaltung von Landschaften von nationaler Bedeutung gewährleisten (vgl. Landschaftsrappen und die Greina-Gemeinden Vrin und Sumvitg, Val Frisal mit Brigels und Flusslandschaften im Kanton Wallis). Ähnliche Systeme müssten auch in anderen Bereichen wie der übrigen Energienutzung, Dienstleistung, Industrie, Freizeit, Tourismus, Raumplanung, Verkehr und Waldnutzung erfolgen.

3. Bauintelligenz schont die Umwelt

Die SGS ist der Auffassung, dass der Bund in seinem Zuständigkeitsbereich wegweisend handeln sollte. Dies betrifft insbesondere den Bau- und den Verkehrsbe- reich. Bei den bundeseigenen Bauten erwartet die SGS, dass diese grossmehrheitlich ohne oder nur mit geringem Anteil an Fremdenergiezufuhr konzipiert werden. Das bedeutet eine sehr gute Wärmedämmung, optimale Nutzung der Solarenergie und der übrigen erneuerbaren Energien, sodass der Fremdenergieanteil marginal bleibt.

Dieselben Grundsätze sollten auch auf kantonaler und kommunaler Ebene befolgt werden. Die Privaten könnten sich an den öffentlichen Bauten orientieren und von deren Erfahrungen und Ergebnissen profitieren. Die Belastung der Natur und der Umwelt würde so drastisch sinken.

4. Finanzierung und flexible Anwendung

Wie bereits ausgeführt, muss die Finanzierung auf sichere Grundlagen gestellt werden. Entscheidend ist eine Anwendung des Verursacherprinzips gemäss Art. 2 des Umweltschutzgesetzes. Übermässige Emissionen müssen verursachergerecht belastet werden. Die Einnahmen dieser **Emissionsabgaben** müssen den am **stärksten Betroffenen** zukommen. Dies bedeutet Emissionsausgleichsleistungen für die Bewohner **entlang der lärmgeplagten Transportstrecken** und in den **grössten Regenerationsgebieten**. Dies betrifft insbesondere den Alpenraum, weil der Schwerverkehr im Alpenraum den grössten Emissionsausstoss pro gefahrenen Kilometer verursacht. Dank der unbelasteten Alpen befinden sich dort die besten Regenerationsflächen.

C. Die wichtigsten SGS-Vorschläge für künftige gesetzliche NHG-Bestimmungen

Natur- und Landschaftspärke von nationaler Bedeutung

Sie bestehen aus einer:

- a. **Kernzone**, in der die Natur ihrer Entwicklung überlassen wird und die für die Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich ist. Die bisherige und traditionelle land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist möglich, soweit sie nachhaltig und umweltverträglich ist und keine Emissionen verursacht.
- b. **Umgebungszone**, in der die Kulturlandschaft naturnah bewirtschaftet und vor nachteiligen Eingriffen geschützt wird.
- c. **Naturregion mit nachhaltiger Nutzung. Eine Bewirtschaftung in dieser Zone ist möglich**, soweit sie umweltverträglich, emissionsarm und im Rahmen des ökologischen Kreislaufes erfolgt und der Einsatz von nicht erneuerbaren Energien mittelfristig durch erneuerbare Energien ersetzt wird.

Art. 23i (neu) Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen

Im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt der Bund den Kantonen mittels Leistungsvereinbarungen Globalbeiträge an die Errichtung, Erhaltung, Aufwertung und den **Betrieb von nationalen Wildnispärken, Nationalpärken und Naturpärken** sowie weiteren Natur- und Landschaftspärken von nationaler Bedeutung:

Art. 24 Abs. 1 Bst. a sowie Bst. e (neu)

¹Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und **einer Busse bis zu 1 Mio. Franken** wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung...

¹Begründung: Eine Strafe bis 100'000 Franken erweist sich heute eher als ein lächerlicher Betrag angesichts der erheblichen Umweltschäden, die oft in die Millionen oder gar Milliarden Franken gehen, wie z.B. bei Deponien.

II. GEWÄSSER-, ENERGIE- UND UMWELTPOLITIK

A. Ausgleichsleistungen: Fakten statt Propaganda

Immer wieder hören wir Geschichten über Berggemeinden, die Landschaften von nationaler Bedeutung für 40 Jahre unter Schutz stellen und daher von den Ausgleichsleistungen profitieren. So wurde z.B. im March-Anzeiger vom 25.4.2003 behauptet, Frau Dreifuss hätte den Bündner Gemeinden "Vrin und Sumvitg 36 Mio. Franken zugesagt für absolut nichts", die Alpen seien "dem Bund geschenkt", wären "nicht mehr bestossen und ungenutzt" und mit der Energie aus dem "Greina- und Curciosa-Stausee [...] hätte man die Kernkraftwerke auf 20% oder mehr reduzieren können". Keine der erwähnten Behauptungen und Unterstellungen stimmt. Richtig ist hingegen:

1. Die jährlich von Wasserrechtsgemeinden finanzierten Ausgleichsleistungen für Sumvitg und Vrin von 0,5 Mio. Fr. – nicht 36 Mio. Fr. – basieren auf Art. 22 des eidg. Wasserrechtsgesetzes (WRG), welches im Mai 1992 mit 2/3-Mehrheit vom Schweizer Souverän angenommen wurde. Frau Dreifuss wurde erst 1993 gewählt. – Folglich hatte sie später nur das zu vollziehen, was Parlament und Schweizer Volk 1987-1992 beschlossen hatten.
2. Die Greina-Alpen wurden weder "dem Bund geschenkt" noch werden sie "nicht mehr bestossen". Die Alpen gehören weiterhin den Gemeinden, welche sie *für 40 Jahre unter Schutz stellen* müssen. Die Mittel fließen nur, wenn diese Landschaften von nationaler Bedeutung als "Natur- und Kulturdenkmäler im öffentlichen Interesse" so erhalten werden, wie die Schweizer Bundesverfassung im Art. 78 gebietet – und wie bisher durch das Vieh der Bauern aus den jeweiligen Gemeinden bestossen und genutzt werden.
3. Auch bei den Fakten im Energiebereich scheint der Autor von allen guten Geistern verlassen zu sein: Der Schweizer Endenergieverbrauch 2001 betrug laut eidg. Gesamtenergiestatistik 242,4 Mrd. kWh; die **Stromerzeugung** 70,1 Mrd. kWh. Der "Greina- und Curciosa-Strom" würde 0,35% der Schweizer Stromerzeugung oder 0,1% des Schweizer Gesamtenergieverbrauchs ausmachen.
4. Nicht nur auf 20% des KKW-Stroms könnte die Schweiz künftig verzichten, sondern auf rund 400% (vierhundert!), wie die besten Solarpreis-gekrönten Wohn- und Gewerbebauten seit 1998 beweisen: *Erstens* können durch optimale Wärmedämmung und Energieeffizienz 90-95% der Energieverluste bei unverändertem, vollem Komfort reduziert werden. *Zweitens* kann der gesamte Energiekonsum im Gebäudebereich im Jahresdurchschnitt zu 80-100% durch einheimisches Holz, Biomasse, Solar- oder Photovoltaikanlagen umweltverträglich gedeckt werden – im Gegensatz zur gefährlichen Atomenergie. In Unterggental liefert z.B. ein Einfamilienhaus rund 130% des von der Familie benötigten Gesamtenergiebedarfs. Der Stromüberschuss wird ans öffentliche Netz geliefert.
5. Fazit: Würde die heutige moderne Gebäudetechnologie konsequent angewendet, könnte die Schweiz in Zukunft nicht nur ca. 110 Mrd. kWh jährlich effizienter nutzen, sondern fast auf die Hälfte unserer **85% Uran-, Erdöl-, Gas- und Kohleimporte** verzichten. Tatsache ist, dass die Anwendung des *heutigen*

Standards der Gebäudetechnologie uns problemlos erlaubt, unseren Wohnkomfort langfristig besser zu garantieren und Energiebedarf *ohne* Nuklearenergie und radioaktive Abfälle sicher zu decken.

B. Längerfristig: Kein Bedarf für Schweizer Nuklearerzeugung

1. Schweizer Energie- und Stromverbrauch 2001

Der Schweizer **Endenergieverbrauch 2001** betrug laut eidg. Gesamtenergiestatistik 242,4 Mrd. kWh: Die **Stromerzeugung** belief sich auf 70,1 Mrd. kWh; davon wurden 10,4 Mrd. kWh exportiert. Die Verluste betragen 4 Mrd. kWh. CH-Strombedarf 57,7 Mrd. kWh. Die CH-Nuklearstromerzeugung betrug 25,2 Mrd. kWh = **35.9% der Stromerzeugung** bzw. nach **Abzug von Exporten von 10.4 Mrd. kWh und Verlusten von 4 Mrd. kWh noch 3.7% des Schweizer Gesamtenergiebedarfs.**



Das 6-Familienhaus "Sunny Woods" in Zürich deckt 100% des Heiz- und Warmwasserbedarfs mittels Sonnenenergie.

2. Erneuerbare Energien decken 80-125%

Der gesamte Energiekonsum im Gebäudebereich kann im Jahresdurchschnitt zu **80-125% durch einheimisches Holz, Biomasse, Solar- oder Photovoltaikanlagen umweltverträglich gedeckt** werden. Nur weil Interessenvertretern der Nuklearindustrie der heutige Stand der Schweizer Gebäudetechnologie-Bauten nicht

bekannt ist, darf man daraus nicht "kurzschliessen", die heutige Gebäudetechnologie sei nicht leistungsfähig. Im Gegensatz zu den 3.46 Mrd. Fr. für Fusions- und Nuklearenergie aus der Bundeskasse erhielten die erneuerbaren Energien (Holz/Solar) bisher (seit 1956) lediglich 1/10 davon. – Trotzdem gibt es vorbildliche praktische Beispiele, z.B. in Haldenstein/GR bei Herrn Jos. Gasser, Gasser-Baumaterialien AG. Dieser moderne Dienstleistungsbau benötigt weder Atom- noch Fremdenergie, weil er den Strom- und Energiebedarf selber mit Sonne und Holzenergie deckt.



Das Wohnhaus der Familie Erni in Untersiggental erzeugt allein auf der Süddachfläche durchschnittlich 10'000 kWh Solarstrom pro Jahr. Rund 2'500 kWh/a werden ans öffentliche Netz geliefert.

3. Arbeitsplätze und Unabhängigkeit

Indem wir allein im Gebäudetechnologiebereich die gigantische Energieverschwendung um 90-95% reduzieren, können wir nicht nur **4 Mal die Jahreserzeugung aller Schweizer Nuklearkraftwerke** substituieren, sondern schaffen noch **Zehntausende von Schweizer Arbeitsplätzen.**

In energetischer Hinsicht ist beizufügen, dass die Schweiz diesen Weg spätestens in der Mitte dieses 21. Jahrhunderts einschlagen muss, weil sich die nicht erneuerbaren Energien – laut Shell- und BP-Studien - dem wirtschaftlichen Ende zuneigen. Wichtig ist, dass die Anwendung des *heutigen Standards der Gebäudetechnologie* uns problemlos erlaubt, unseren Wohnkomfort langfristig besser zu garantieren und unseren Energiebedarf *ohne* fossile oder nukleare Energie und ohne radioaktive Abfälle zu decken.

C. Economiesuisse gegen Berggebiet

1. Fremdbestimmung gegen die Alpenkonvention

Einen Beitrag gegen die Klimaerwärmung liefert auch die Alpenkonvention. Über 70 Berggemeinden, die Gebirgsregierungen und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete SAB setzen sich für die Alpenkonvention ein. Doch die wohlbetuchten Funktionäre der economiesuisse in Zürich versuchen, aus ihren noblen Teppichetagen die Umsetzung der Alpenkonvention zu verhindern. Diese Lobbisten bedrängen die vom Volk gewählten Gemeindepräsidenten im Berggebiet und verhindern Massnahmen gegen Klimaerwärmung und Treibhauseffekt in den Alpen. Pro Val Lumnezia Koordinator und e.Gemeindepräsident Silvio Capeuder, Cumbel: *"Fremde economiesuisse-Verbandsfunktionäre mischen sich in unsere alpinen Angelegenheiten ein und nehmen in unserem Alpenraum offenbar Schlammlawinen, Zerstörungen von Hab und Gut, Not, Elend oder gar Tote in Kauf, um ihre menschenverachtenden Managerideologien durchzusetzen. Helfen Sie uns gegen die egoistischen und selbstherrlichen economiesuisse-Bürokraten. (...) Stoppen Sie die fremden Funktionäre, bevor wir weitere Opfer in den Alpen zu beklagen haben!"* – Die Rahmenkonvention ratifizierte die Schweiz bereits 1999. Nun müssen deren Durchführungsprotokolle (Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie, Verkehr) genehmigt werden, damit eine nachhaltige alpine Entwicklung und ökologische, ökonomische, soziale und kulturelle Massnahmen nicht nur in den Zentren, sondern auch im Berggebiet gewährleistet werden. Die "besonderen Interessen der Bevölkerung im Alpenraum" werden in allen Protokollen ausdrücklich anerkannt.

2. Keine Abschaffung von Wasserzinsen und Ausgleichsleistungen

Beim Bund sollen mehrere Milliarden eingespart werden. Die economiesuisse verlangt z.B. seit Jahren eine massive Reduzierung oder Abschaffung der Wasserzinsen. Betroffen wären in der Folge auch die Ausgleichsleistungen für die Unterschutzstellung der Landschaften von nationaler Bedeutung. Gemäss Wirtschaftszeitung CASH vom 28.2.2003 soll das Berggebiet auf Bundesbeiträge in der Höhe von 1.8 Mrd. Franken pro Jahr verzichten.

Zusammen mit den Vertretern der Bündner Gemeinden Vrin, Sumvitg und Brigels und weiteren Vertretern des Berggebiets sind wir der Auffassung, dass die Vorschläge der economiesuisse nicht akzeptabel sind. Seit ihrer Gründung 1986 hat sich die Schweizerische Greina-Stiftung (SGS) für angemessene **Ausgleichsleistungen für die Berggemeinden** eingesetzt, die Landschaften von nationaler Bedeutung verfassungskonform (Art. 78 BV) unter Schutz stellen. Mit Zweidrittelsmehrheit sagte das Schweizer Volk 1992 dazu ja. Demokratische Entscheide sind zu respektieren – auch von economiesuisse-Funktionären.

D. Tendenziöse ETH-Studie zur Flexibilisierung der Wasserzinsen

1. Wasserzinskosten: 2,4%, nicht 20%, des CH-Stromumsatzes!

Die am 27. Nov. 2003 an der ETH vorgestellte Studie über die Flexibilisierung der Wasserzinsen stellt zu Recht fest, diese widerspiegelten nicht die effektiven ökonomischen Kosten der Wasserkraft. Leider zieht diese Studie den falschen Schluss daraus, indem sie 2/3 der Kostenfaktoren ausser acht lässt, wie Prof. Filippini auf Nachfrage bestätigen musste. Nur aufgrund einer sehr beschränkten Sichtweise (Transport- und Verteilungskosten sowie Verkaufspreis und Gewinn werden **weggelassen**) kommt man zum Schluss, die Wasserzinsen machen 20% der Produktionskosten der Wasserkraft aus. Effektiv belaufen sich die Wasserzinsen auf 2,4% des gesamten Stromumsatzes von 21,4 Mrd. Fr. pro Jahr.

Die ETH-Studie über die Flexibilisierung verschweigt die entscheidenden Marktfaktoren wie den effektiven Verkaufspreis, den Gewinn sowie die Transport- und Verteilungskosten. Gemäss Schweizerischer Elektrizitätsstatistik 2002 beläuft sich der Gesamtumsatz von 182 Schweizer Elektrizitätswerken im Jahr 2001 auf 21,484 Mrd. Franken. Die gesamten Wasserzinsen betragen laut dieser amtlichen Bundesstatistik 505 Mio. Franken oder 2,4% des gesamten Elektrizitätsumsatzes (vgl. Schweiz. Elektrizitätsstatistik 2002, S. 44). Es ist unverständlich, weshalb eine "Studie" die wesentlichsten Faktoren, die immerhin 97,6% dieses gesamten Umsatzes ausmachen, verschweigt, um sich mit der einseitig beschränkten Sicht auf die Produktionskosten zu begnügen. Vom kleinsten Unternehmen bis zu den Weltkonzernen wie Novartis oder Nestlé werden die **Jahresumsatzzahlen veröffentlicht, welche sämtliche Erträge und Aufwendungen** enthalten.

2. Aufgrund seltsamer Zahlen Gemeinden enteignen?

Die Behauptung in der Studien-Zusammenfassung, *"die Wasserzinsen und Steuern machen einen Anteil von zwischen 20% bis über 30% der Totalkosten aus"* ist eine künstliche Zahl, die offenbar auf *"nicht öffentlich zugängliche Statistiken zurückgreift"*, wie die Studie eingesteht.

Wie am 27. November 2003 zu erfahren war, würde die konsequente Schlussfolgerung dieser Studie dazu führen, dass Kraftwerksgemeinden enteignet werden müssten. Mit der künstlichen Trennung der Produktions-, Transport- und Verteilungskosten beabsichtigt man offenbar, wirtschaftlich gesunde Unternehmungen zu zerschlagen und die Gemeinden zu enteignen. Nach Meinung der SGS distanzierte sich der Glarner Regierungsvertreter der Gebirgskantone, Pankraz Freitag, völlig zu Recht von solchen Vorstellungen und bekräftigt, dass die Wasserzinsen eigentlich bescheiden seien im Vergleich zu den tatsächlichen Elektrizitätskosten. Zudem seien auch die übrigen öffentlichen Interessen des Gewässer- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Weder die fetten Wasserkraftgewinne der Stromgiganten im Unterland (2001: 1.057 Mrd. Fr.) noch jene der im vergangenen Sommer durch die Wasserkraft erzielten Spitzenpreise bis über 60 Rp./kWh flossen als Wasserzinsen zurück in die Gebirgskantone! Diese Fragen korrekt zu klären, wäre nach Meinung der SGS die eigentliche Aufgabe der ETH.

III. SGS-Projekte im UNO-Jahr des Wassers

A. Neu: La Greina und Flusslandschaften im Wallis

1. Die neue Ausgangslage für die 3. Auflage des Greina-Buches

Die SGS hat im Spätsommer 1995 erstmals den Bildband "LA GREINA – Das Hochtal zwischen Sumvitg und Blenio" von Herbert Maeder (Fotografien) mit diversen Textbeiträgen über die Ausgleichsleistungen für das Berggebiet herausgegeben. Das Buch erfreute sich grosser Beliebtheit. Es wurde 1996 als "eines der schönsten Bücher des Jahres" ausgezeichnet und war bald vergriffen. Im Jahre 1997 wurde eine 2. Auflage in Zusammenarbeit mit den Bündner Gemeinden Vrin und Sumvitg und mit einem Vorwort der damaligen Schweizer Umweltministerin, e.Bundesrätin Ruth Dreifuss, gedruckt. Diese Zweitaufgabe ist in der Zwischenzeit bereits wieder vergriffen.

Aufgrund der grossen Nachfrage und in Anbetracht des "Uno-Jahr des Wassers" entschlossen wir uns im Einvernehmen mit den Bündner Greina-Gemeinden, eine 3. Auflage vorzubereiten. Diese soll einen Bericht über die erfolgreiche Unterschutzstellung der (neuen) Schweizer Landschaften von nationaler Bedeutung aufgrund von Art. 22 Abs. 3-5 WRG enthalten.

In kurzen Texten sollen die neu dazu gekommenen Landschaften aller 15 Walliser Gemeinden vorgestellt werden: Ausserberg, Baltschieder, Eggerberg, Mund, Birgisch, Raron, Niedergesteln, Simplon, Gondo-Zwischbergen, Naters, Ried-Mörel und Binn. Zur Zeit laufen die Abklärungen für das Val de Réchy, das den Walliser Gemeinden Chalais, Grône und Nax gehört. Dazu soll auch die Val Frisal der Gemeinde Brigels/GR beschrieben werden. Die SGS möchte aufzeigen, welche Leistungen diese Gemeinden und die beiden Gebirgskantone Wallis und Graubünden für die Allgemeinheit erbringen.

2. Druck- und Informationsaufwand

Die Kosten für den Nachdruck von 2000 Exemplaren dieses qualitativ hochwertigen Buches (von Hand gebunden, Spezialpapier) inkl. Publikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie Versand belaufen sich auf insgesamt Fr. 190'000.-- (Produktionskosten Fr. 94'000.--). Damit der Bildband möglichst weit verbreitet werden kann, soll der Verkaufspreis den Betrag von Fr. 72.-- nicht übersteigen. Die Erfahrung zeigt, dass eine erhebliche Anzahl Bücher (über mehrere Jahre 800 Exemplare à Fr. 72.-- = Fr. 57'600.--) für die Gemeinden, Behörden und Medien zur Information gratis abzugeben ist. Aus diesem Grunde rechnen wir mit einem Ertrag von lediglich Fr. 72'000.--, der die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit fast deckt.

3. Vom Greina-Buch zur neuen Dimension im Umweltschutz

Zum Abschluss des "Uno-Jahrs des Wassers" wird dieser Publikation gewiss eine besondere Bedeutung zukommen. Mit der 3., stark erweiterten Auflage findet eine Umwandlung vom Greina-Buch und der "Lex Greina" zu einer umfassenden neuen Dimension im Umweltschutz statt, wie die NZZ bereits 1995 bei der 1. Auf-

lage schrieb. Mit der Unterschutzstellung der Greina-Hochebene und der Val Frisal in Graubünden, des Joli-, Baltschieder-, Bietsch-, Gredetschals im Gebiet Aletsch-Oberaletsch und des Binntals, des Laggintals sowie der Val de Réchy (in Abklärung) werden alpine Flusslandschaften für 40 Jahre geschützt, die mit 300 km² gut 87% grösser sind als der 1914 gegründete Nationalpark mit 160 km². Neu ist hier der Ausgleichsgedanke anstelle des reinen Schutzgedankens. Diese 15 bzw. 18 Bündner und Walliser Berggemeinden erhalten 3-5 Mio. Fr. pro Jahr als Ausgleichsleistungen für die 40-jährige Unterschutzstellung im öffentlichen Interesse. Sie müssen weder "betteln" noch Bundessubventionen verlangen. Die Finanzierung erfolgt nicht über die Bundeskasse, sondern dank "Landschaftsrappen-Ausgleichsleistungen" von den übrigen Wasserzinsgemeinden gemäss Art. 22 Abs. 3-5 und Art. 49 Abs. 1 des eidg. Wasserrechtsgesetzes (WRG).

4. Dank für Druckkosten- und Publicitätsbeitrag

Alle Gemeinden, Persönlichkeiten, Vertreter des Kantons und der Institutionen, welche die Herausgabe der 3. Auflage des Bildbandes finanziell unterstützen, werden im Impressum des Buches aufgeführt und porträtiert. Folgende Bündner und Walliser Gemeinden ermöglichten die Erstellung, Produktion und Veröffentlichung dieser 3. Auflage des Greina-Buches als "La Greina und Flusslandschaften im Wallis": Binn/VS, Birgisch/VS, Breil/Brigels/GR, Gondo-Zwischbergen/VS, Mörel/VS, Mund/VS, Naters/VS, Simplon Dorf/VS, Sumvitg/GR und Vrin/GR. Sehr positive und tatkräftige Unterstützung erhielt die SGS von den folgenden Institutionen: MAVA Stiftung für Naturschutz, Coop Basel, Frau Betty und Dr. Rudolf Gasser Stiftung, Stiftung Jacques Bischofberger, Bundesamt für Wasser und Geologie BWG sowie von den Kantonen Graubünden und Wallis. Allen einen grossen und aufrichtigen Dank. Ohne diese Hilfe wäre keine Publikation möglich gewesen, denn das BUWAL musste jede finanzielle Unterstützung aus Spargründen ablehnen.

B. Kartensets zum Uno-Jahr des Wassers

SGS-Karten "Gewässer der Schweiz" und "Gewässer der Welt"

Zum Uno-Jahr des Wassers 2003 entschloss sich die SGS, Grusskarten-Serien mit 10 *Gewässer-der-Welt-Bildern* aus verschiedenen Kontinenten (Fr. 18.—) und 8 *Gewässer-der-Schweiz-Fotos* (Fr. 16.—) zu drucken: Einmalige Aufnahmen von Herbert Maeder aus Ländern, für deren Bevölkerung Süsswasser ein rares und deshalb wertvolles Gut ist (Malediven usw.) und Bilder aus wasserreichen Gegenden wie Alaska. Diese Karten sind speziell konzipiert für kurze persönliche Schreiben, besondere Ereignisse, Gratulationen, usw. Sie verfügen über 2 freie Kartenflächen für Grüsse und Mitteilungen und können mittels Einzahlungsschein oder übers Internet bestellt werden.



Möwenschwarm im Überschwemmungsgebiet des Rheinspitz/SG



Das Quellgebiet der Aare/BE: Die Viertausender des Berner Oberlands. Im Bachalpsee ob Grindelwald spiegeln sich das Lauteraarhorn (4042 m), das Schreckhorn (4078 m), das Finsteraarhorn (4275 m) und das Gross Fiescherhorn 4048 m)



Das Rheinwaldhorn (3402 m), Quellberg des Hinterrheins/GR mit dem Kreisbogen des Bergschrunds.



Eine der über tausend kleinen Inseln im Archipel der Malediven. Trinkwasser ist überall rar.

C. Gewässerschutz beim Kraftwerk Seealpsee/Al

1. Erfolgreiche Konsenslösung dank Verbandsbeschwerde

Die SGS hatte ursprünglich keine Absicht, sich am Einspracheverfahren gegen das Kraftwerkprojekt Seealpsee zu beteiligen. Indessen wurden wir von einheimischen Unternehmen gebeten, dieses Projekt ernsthaft zu prüfen und allenfalls eine Einsprache zu erwägen. Die Abklärungen ergaben tatsächlich, dass die von privaten Unternehmen erstellten Abwasserleitungen durch den Strassen- und Leitungsbau möglicherweise zerstört würden. Die Eigentümer dieser Leitungen und Inhaber der entsprechenden Tourismusbetriebe hatten keine Gewähr, dass ihre privat finanzierten Abwasserleitungen wieder instand gesetzt und voll funktionsfähig sein würden (vgl. SGS-Geschäftsbericht 2002, S. 20/21).

Die SGS beteiligte sich Ende 2002/Anfang 2003 an den Verhandlungen, welche unter der Leitung von Herrn Landammann Bruno Kuster in jeder Hinsicht vorbildlich geführt wurden. Sämtliche rechtlich begründeten Anliegen wurden am runden Tisch aufgrund von vorher erstellten Sach- und Rechtsgrundlagen diskutiert und im Konsens entschieden.

Gerade heute, wo einige das Verbandsbeschwerderecht kritisieren, wäre es angezeigt, den Kanton Appenzell-Innerrhoden als Beispiel für ein sehr faires, sachlich und rechtlich hervorragend geführtes Verfahren zum Vorbild für das Rechtsverfahren zu nehmen. Die rechtlich gebotenen, öffentlichen Interessen, einerseits vertreten durch die Umwelt- und Fischereiverbände (Fischereiverein, SGS, WWF und Pro Natura), sowie die Ständekommission des Kantons Appenzell Innerrhoden und die Gemeinden andererseits wurden ebenso fair berücksichtigt wie die Privaten der stark betroffenen Grundeigentümer und KMU. Der Kanton berücksichtigte sogar die Schwall-Sunk-Problematik. Das Absinken des Seespiegels zur Spitzenstromproduktion beeinträchtigt nicht nur das Leben und die Fortpflanzung der Fische massiv. Es wirkt sich auch sehr negativ auf die Interessen der touristischen KMU-Betriebe aus: statt Seealp-Wasser – Gestank, welcher die Touristen vertreibt!

2. Vorschlag zur nachhaltigen Nutzung einheimischer Energien

Parallel zur Einsprache reichte die SGS auch einen Vorschlag bei der Regierung Al ein, um zu erreichen, dass die erneuerbaren Energien mehr genutzt und die Energieeffizienz deutlich gesteigert wird.

Art. 1 Recht auf nachhaltige Energienutzung für alle

Jedermann ist berechtigt, einheimische erneuerbare Energien zu nutzen, sofern die Anlagen dem neuen Stand der Technik entsprechen und emissionsarm sowie umweltverträglich betrieben werden. Dieses Energienutzungsrecht darf weder verhindert, verzögert noch anderweitig verunmöglicht werden. Dies gilt insbesondere bei optimal und ortsbildschutzzgerecht in Dach- und Fassadenflächen integrierten Solaranlagen sowie bei emissionsarmen und CO₂-neutral funktionierenden Holz- und Biomasseenergieanlagen.

Art. 2 Minergie-Gebäudetechnik: Weniger Heizkosten und bessere Luft

Bewilligungen für Neubauten und umfassende Bausanierungen werden dem neuen Stand der Minergie-Gebäudetechnik entsprechend erteilt. Diese Bauten decken in der Regel 60% der Warmwasserversorgung durch erneuerbare Energieanlagen gemäss Art. 1, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Öffentliche oder durch die öffentliche Hand unterstützte Bauten erreichen in der Regel diese Energie- und Emissionsziele. Ausnahmen bleiben vorbehalten und werden im Reglement näher determiniert.

Begründung: 1/3 des Nachhaltigkeitsaufwandes für Appenzell im Vergleich zu Barcelona

- a) **Barcelona** schreibt seit dem 1.7.2000 eine **solare Warmwasserversorgung** (SWV) von mindestens **60%** vor. Die solare Einstrahlung beträgt in Barcelona ca. 1'360 kWh/a und im Schweizer Mittelland ca. 1080 kWh/a¹ oder 20% weniger. Dies würde technisch eine SWV von 48% rechtfertigen. Das Durchschnittseinkommen jedoch liegt mit rund Fr. 65'000.-² im Mittelland um ca. 65% über jenem in Spanien mit Fr. 22'400³. Mit einem verhältnismässig⁴ gleich hohen Aufwand wie die Spanier in Barcelona kann die Schweiz daher eine SWV-Deckung von über 80% erreichen. Geht man aber von einem etwas geringeren Deckungsgrad von 60% aus, dann müssten die Schweizer Einwohner/innen nur noch etwa 1/3 des Nachhaltigkeitsaufwandes der Spanier in Barcelona leisten. Dieses eigenverantwortliche Engagement ist für die Schweiz nicht nur zumutbar (vgl. § 10 lit. d), sondern im Ergebnis auch äusserst vorteilhaft.
- b) Mit einer solaren Warmwasserversorgung (SWV) von mindestens 60% machen wir uns etwas unabhängiger vom Ausland. Mit dem Emissionsausgleichsbeitrag (EAB) des kantonalen EW-Fonds werden Anlagen finanziert, die einerseits dazu dienen, die erneuerbaren einheimischen Energien zu fördern und andererseits die 85%-Auslandabhängigkeit zu vermindern. Mit einer 1%-Jahresreduktion würde es noch 35 Jahre dauern, bis die Schweiz das heutige EU-Auslandsunabhängigkeitsniveau (50% erneuerbar und nicht erneuerbar) erreicht. Zumindest bis wir in energetischer Hinsicht vom Ausland so unabhängig sind wie unsere europäischen Nachbarn (50%), soll diese Massnahme in Kraft bleiben. Für die internationalen Abkommen von Kyoto (8% weniger CO₂ bis 2010) würde diese Lösung einen bescheidenen Beitrag darstellen und interessante Arbeitsplätze im Bereich der Gebäudetechnologie schaffen. Entsprechend vermindern sich die Emissionen, die energetische Auslandabhängigkeit- und die CO₂-Abgaben für alle Kantonseinwohner/innen. Übrigens: In Basel läuft ein vergleichbares Programm bereits seit Jahren in vorbildlicher Zusammenarbeit mit dem innovativen Gebäudetechnologie-Gewerbe.

¹ vgl. Meteonorm, Bern.

² vgl. Stat. Jahrbuch des Kantons Zürich, 2000; Volkseinkommen 1997, S. 93.

³ vgl. \$-Kurs/SFr im Jan. 2001: 1:1,59(ca. \$ 14'100).

⁴ vgl. Art. 7 BV

3. Die Erwägungen zum Seealpsee

Aus hochaktuellem Interesse an der "Sunk-Schwall"-Problematik, die im Zusammenhang mit der Restwassermengenfrage 2003/2004 in der UREK des Ständerates diskutiert wird, werden aus den Erwägungen der Ständekommission vom 1. April 2003 Resultate der Einigungsverhandlung wiedergegeben:

a) Schwall-Sunk-Problematik

In der ersten Einigungsverhandlung konnte die Schwall-Sunk-Problematik nicht abschliessend gelöst werden. Die Firma AquaPlus hat im Zeitraum November bis Ende Jahr 2002 ein Gutachten zu dieser Frage erstellt. Daraus geht hervor, dass die Amplitude und die Frequenz des Schwallbetriebes, die Höhe des Basisabflusses und die Struktur des Baches für die Auswirkungen auf die Bachforellen und die Kleintierfauna im Bach entscheidend sind. Insbesondere gibt das Gutachten Hinweise bzgl. eines zulässigen Schwall-Sunk-Verhältnisses und der zulässigen Geschwindigkeit für die Veränderung des Bachwasserspiegels.

Der WWF möchte, falls der vorgesehene Betrieb zu massiven Auswirkungen auf die Fliessgewässerfauna führen würde, die Möglichkeit der Erhöhung des Basisabflusses um mindestens 50 l/s im Konzessionstext vorsehen. Dies könnte mit einer dritten, ständig laufenden Turbine bewerkstelligt werden.

An den Einigungsverhandlungen wurde weitgehend Konsens erzielt. Die Einsprecher signalisierten, den Entscheid der Ständekommission zu akzeptieren, sofern das von der Feuerschaugemeinde Appenzell zugesicherte Entgegenkommen im Konzessionstext enthalten ist.

b) Von privaten Einsprachen wurde verlangt:

- Im Winterhalbjahr (1.10. bis 31.3.) sei auf den Schwallbetrieb zu verzichten. Auf dieses Anliegen konnte aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht eingetreten werden.
- Im Sommer seien genügend grosse An- und Abfahrrampen vorzusehen. Mit den An- resp. Abfahrrampen von 50 l/s resp. 25 l/s wird dem Anliegen Rechnung getragen.
- Auf den Einsatz von vorausschauenden Steuerungen sei zu verzichten. Auch dieses Anliegen wurde berücksichtigt.

Auch der private Einsprecher war damit einverstanden.

c) Auch die Einsprache des Bergwirtevereins und der Bergwirte der Restaurants Seealpsee und Forelle bezüglich privat erstellter Abwasserleitung, die von der SGS unterstützt wurde, konnte zur Zufriedenheit der Einsprecher berücksichtigt werden.

d) Zwei private Einsprecher verlangten, die Mindestquote für den Wasserspiegel des Seealpses sei zu erhöhen und eine Wasserentnahme vom 1. August bis 15. Oktober sei zu verbieten.

Die Kote des Seealpses ist im neuen Konzessionstext um knapp einen Meter erhöht worden. Ein Entnahmeverbot vom 1. August bis 15. Oktober würde die Wirtschaftlichkeit massiv beeinträchtigen. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb in niederschlagsreichen Phasen im Herbst kein Wasser turbinieren werden

sollte. Für Trockenperioden greift die Regelung mit der Minimalkote des Wasserstandes im Seealpsee.

e) Der WWF fordert die Überarbeitung des Konzessions- und Projektgenehmigungsgesuches.

Insbesondere seien Ergänzungen bezüglich der minimalen Restwassermenge unterhalb der Rückgabestelle, des Schwall-Sunk-Verhältnisses im Schwendebach unterhalb der Rückgabestelle und der fischereilichen Massnahmen vorzunehmen.

Gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) sind für Neuanlagen Massnahmen vorzuschreiben, die geeignet sind, um günstige Lebensbedingungen für die Wassertiere zu schaffen, die freie Fischwanderung zu ermöglichen und zu verhindern, dass Fische und Krebse durch bauliche Anlagen oder Maschinen getötet oder verletzt werden. Gestützt auf das Gutachten der Firma AquaPlus und die Überlegungen der Iteco konnten die Konzessionsunterlagen gemäss Antrag des WWF ergänzt werden. Mit der neuen Regelung des Schwall-Sunk-Verhältnisses sowie der An- und Abfahrrampen wird den Forderungen gemäss Art. 9 BGF Rechnung getragen. Die natürliche Restwassermenge unterhalb der Rückgabestelle kann als genügend bezeichnet werden. Der WWF ist mit dem erzielten Resultat weitgehend zufrieden.

f) Die Schweizerische Greina-Stiftung (SGS) beantragte:

- Die neue Konzession nur unter Beachtung der verfassungsmässigen Bestimmungen, insbesondere der Gewässerschutz- und Umweltbestimmungen, zu erteilen.
- Es sei ein Umweltverträglichkeitsbericht zu erstellen, dessen Auflagen Bestandteil der Konzession würden. Die Interessen der KMU-Betriebe betreffend Abwasserleitung seien zu berücksichtigen.
- Die Mindestkote sei von der Ständekommission angemessen anzupassen. Insbesondere seien dabei geringere Wasserschwankungen im öffentlichen Interesse zu berücksichtigen und die solare Dach- und Fassadennutzung zu prüfen.
- Die Interessen des Landschaftsschutzes seien zu wahren, insbesondere mittels eines Ausgleichsfonds.

Die Ständekommission erachtet die verfassungsmässigen Bestimmungen mit dem neuen Konzessionstext als eingehalten. Die Gesuchstellerin hat Umwelt- und Gewässerschutzabklärungen getroffen. Ein Umweltverträglichkeitsbericht nach Art. 9 USG ist gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht angezeigt. Die **Mindestquote des Seealpses wurde um einen Meter erhöht** und der Schwall-Sunk-Betrieb wurde ebenfalls geregelt. Nicht berücksichtigt ist das Anliegen des Ausgleichsfonds. Die Feuerschaugemeinde Appenzell hat nach Auffassung der Ständekommission durch die Senkung des Schwall-Sunk-Verhältnisses genügend Massnahmen im Sinne des Gewässerschutzes vorgesehen.

D. Pro Tagliamento – Pro Friuli

1. Der "König der Alpenflüsse" vor seinem Ende?

Auf Anregung von Prof. Dr. Bernhard Wehrli nahm die SGS zu den Ausbauplänen des Tagliamento in Friaul Stellung: Der "Fiume Tagliamento" in Italien (Friaul-Julisch Venetien) ist die letzte ausgedehnte Wildflusslandschaft im gesamten Alpenraum, in der flusssynamische Prozesse noch grossräumig ablaufen. Zu Recht wird er als der "König" der Alpenflüsse bezeichnet, und er gilt als Referenzökosystem von europäischer Bedeutung. Sein 150 km² grosser Korridor ist geprägt durch ausgedehnte Schotterflächen (50 km²) und die grosse Vielzahl an gehölztragenden Inseln (11 km²). Beide Landschaftselemente zählen europaweit zu den gefährdetsten Lebensräumen.

2. Umdenkprozess im Hochwasserschutz

In ganz Europa findet derzeit ein Umdenkprozess im Hochwasserschutz statt: Mehr Platz für Flüsse und Bäche. Am Tagliamento hingegen droht die Zerstörung der letzten ausgedehnten Auenflächen – im Rahmen eines Hochwasserschutzprojektes. Die Regierung der Region Friaul-Julisch Venetien hat beschlossen, im Mittellauf des Tagliamento ein insgesamt 14 km² grosses Hochwasserretentionsbecken zu schaffen. Es werden über 30 Millionen m³ Material, hauptsächlich Schotter, in einem etwa 7 km langen und 2 km breiten Auenbereich entnommen. Die Retentionsbecken sollen die Stadt Latisana und Dörfer im kanalisiertem Unterlauf vor künftigen Hochwassern schützen. Die Bevölkerung der Anliegergemeinden ist gegen dieses Grossprojekt, die Regierung will es aber jetzt mit aller Macht und so rasch wie möglich umsetzen.

Durch dieses Projekt wird:

- a) die natürliche Rückhaltefunktion einer weitgehend unbeeinflussten Aulandschaft durch ein künstliches Rückhaltebecken ersetzt.
- b) einer der ökologisch wertvollsten Abschnitte entlang des Tagliamento unmittelbar zerstört, mit weitreichenden Folgen auch für die flussaufwärts und flussabwärts gelegenen Aulandschaften.
- c) der Flussquerschnitt massiv eingeengt, was wiederum die Speisung des mächtigen Grundwasserkörpers der fruchtbaren friulanischen Ebene negativ beeinflusst. Im Projektabschnitt versickern natürlicherweise bis zu 70 m³/sec im Sediment.
- d) Die Gemeinden im Unterlauf werden auch künftig nicht vor grossen Hochwassern geschützt, da das Projekt derzeit nur auf ein sogenanntes Jahrhundert-Hochwasser ausgerichtet ist.



Photo (K. Tockner): Tagliamento flussab von Pinzano. Dieser Abschnitt soll in ein riesiges Retentionsbecken umgewandelt werden. Das Retentionsbecken reicht bis zur Mitte des aktiven Flusslaufes (rechtsseitig). Der aktive Korridor ist hier 1.0 -1.5 km breit.

3. Auenschutz ist Hochwasserschutz

Als alternative, wirkungsvolle und nachhaltige Hochwasserschutzmassnahmen kommen etwa eine Verbreiterung des Flussquerschnittes oder die Schaffung eines Entlastungsgerinnes bei Latisana selbst in Betracht. Diese Vorschläge sind als wirkungsvolle Massnahmen anerkannt. Zugleich kann die natürliche Rückhaltekapazität entlang des Tagliamento sanft gesteigert werden.

Der nachhaltige Schutz der letzten grossen Wildflusslandschaft in den Alpen stellt eine Nagelprobe für das geplante Gewässerprotokoll der Alpenkonvention und für die EU-Wasserrichtlinie dar. Es muss in aller Interesse liegen, eine nachhaltige Lösung für diese einzigartige Flusslandschaft bei gleichzeitigem Schutz der Bevölkerung im Unterlauf vor Hochwassern zu finden. Auenschutz ist Hochwasserschutz!

Der Tagliamento verdient unbedingten Schutz, etwa im Rahmen eines Biosphärenparks mit den Anliegergemeinden als wichtigsten Trägerorganisationen. Die SGS ersuchte um Unterstützung für diese Bestrebungen, um den "König der Alpen" auch für die Zukunft zu erhalten.

Seit 4 Jahren werden im Rahmen eines internationalen Projektes, unter Federführung der EAWAG, wissenschaftliche Untersuchungen entlang des Tagliamento durchgeführt. Die gewonnenen Erkenntnisse untermauern nicht nur den Wert dieser Flusslandschaft, sondern sie unterstützen auch die Planung grosser Renaturierungsprojekte im gesamten Alpenraum. Kontakt: Dr. Klement Tockner, EAWAG, Postfach 611, CH-8600 Dübendorf. E-mail: klement.tockner@eawag.ch

E. Einwendungen der SGS betreffend Stadion Zürich

Der Mitbegründer der SGS, Dr. E. Ackeret sel., NR (SVP/ZH), erklärte an der SGS-Gründung: "Der Strom wird hier in der Stadt, nicht auf der Greina verschwendet!" Seit Ende des 20. Jahrhunderts werden die Hersteller und Interessenten der einheimischen und erneuerbaren Energien ersucht, vermehrt zusammen zu arbeiten. Das erste grosse Projekt war die gemeinsame Abstimmung über die Energievorlagen im September 2000. So wurde die SGS auch angefragt, ob sie **sich an einer Einsprache für die verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien beim Stadion Zürich beteilige**. Im Namen und Auftrag der **Schweizerischen Vereinigung Solarenergie (SSES)** mit "Regi Zürich", der **Arbeitsgemeinschaft Solar 91** und des **Zürcher Heimatschutzes** beteiligte sich auch die **Schweizerische Greina-Stiftung (SGS)** mit Sitz in Zürich an der gemeinsamen Einsprache. Am 7. Februar 2003 wurde insb. in der Einsprache geltend gemacht:

1. Bundesrecht beachten und vollziehen

Zu den Planungsgrundsätzen schreibt das eidgenössische Raumplanungsgesetz vor: "Insbesondere sollen Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen..." (Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG). Insbesondere sollen

- Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen;
- Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterung möglichst verschont werden." (Art. 3 Abs. 3 lit. a und b RPG).
- Im Energiebereich ist Art. 5 Abs. 2 und 3 des eidg. Energiegesetzes (EnG) im Sinne von Art. 89 BV konkret anzuwenden. Dasselbe gilt für Art. 4 ff der Luftreinhalteverordnung (LRV).

2. Bundesrecht bei der Planung umsetzen

Bezüglich Bundesrecht wurde verlangt, dass

- der neue Stand der Gebäudetechnik gemäss Art. 4 ff. LRV mit nachhaltiger Baugestaltung und Gebäudesanierung im Sinne des Minergie-P-Standards unter Wahrung des Ortsbildschutzes bewilligt und gewährleistet wird, um so der Energieverschwendung entgegenzuwirken.
- jene Verkehrsform geplant und realisiert wird, welche die tiefsten Emissionen (Art. 4 LRV) garantiert, um die Bevölkerung nicht noch mit zusätzlichen Abgasen zu belasten und die Gesundheitskosten unnötig in die Höhe zu treiben.

3. Begründung: Eigenverantwortung statt Steuern und Abgaben

a) Drei Emissionsgrenzwerte in der Stadt Zürich überschritten

Nur wenn die Eigenverantwortung bei jedem Bau wahrgenommen wird, können Emissionen von gegenwärtig ca. 45 Mio. t CO₂ für die Schweiz (1960: ca. 18 Mio. t CO₂) reduziert werden. Die städtischen Behörden sind gemäss Art. 4 LRV ohnehin dazu verpflichtet, Bundesrecht zu vollziehen und dafür zu sorgen, die "Emissionen [...] vorsorglich soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist."

Weil laut Nabel-Bericht "die **Immissionsgrenzwerte bei Ozon, Feinstaubwert PM 10 und Stickstoffoxyd [...] im Jahr 2001 überschritten wurden**" drängt sich hier ein solches Vorgehen auch beim Verkehr auf. Allgemein gilt dies erst recht für die Stadt Zürich, weil die Grenzwerte "in den grösseren Städten [...] **deutlich überschritten**" wurden (NZZ, 27.12.2002).

Der neueste Schweizer Umweltbericht zeigt, dass die Schweiz diesbezüglich schlecht dasteht. Rund **3300 Tote** pro Jahr sind auf die **Luftverschmutzung** zurückzuführen. Atemweg-, Lungen- und andere Erkrankungen belasten unsere Volkswirtschaft erheblich (vgl. NZZ, 19.3.2002).

Aus diesen Gründen ist beim Vollzug insbesondere auch Ziff. 82 LRV zu berücksichtigen, wonach "die **Emissionen von krebserzeugenden Stoffen [...] unabhängig vom Risiko der durch sie verursachten krebserzeugenden Belastung soweit zu begrenzen [sind], als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.**" Diese Bestimmung ist insb. im Verkehrsbereich zu beachten.

b) Den Standard der heutigen Gebäudetechnik endlich anwenden

Der gegenwärtige Stand der Gebäudetechnik ermöglicht heute preisgünstige Neubauten (+1,5% Mehrkosten für 6-Familienhaus in Winterthur) und Bausanierungen, welche **ohne nicht erneuerbare** und insbesondere ohne fossile Energieträger – und damit praktisch **emissionsfrei** - bestens funktionieren. Diese energieoptimierten Bauten benötigen **ohne Komfortverlust nur 5 bis 10% des Energiekonsums** traditioneller Bauten. Sie verursachen **95 - 98% weniger Emissionen**. (Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen im Teil II lit. B verwiesen sowie auf www.solaragency.org).

c) Eine sachgerechte und betriebswirtschaftlich vertretbare Lösung

Wenn aus **emissions- und energetischer Sicht** besondere Massnahmen und Aufwendungen für energetische Verbesserungen zu ausgewiesenen Mehrkosten führen, kann und soll der städtische Stromsparfonds des EWZ einen angemessenen, einmaligen Beitrag leisten. Der heutige CH-Durchschnitts-Energieverbrauch (20 L/m²a) für 90% der Bauten ist um Faktor 20 höher als der Stand der Technik. Auch der Minergie-Standard ist etwa 4-8 Mal höher als der neue Stand der Technik. Eine Senkung der erwähnten Energiebetriebskosten inkl. Emissionen um 50 bis 80% – je nach Investitionsaufwand – ist heute aufgrund der Gebäudetechnologie problemlos möglich. Voraussetzung ist aber, dass sich die Planungsbehörden dessen bewusst sind – und bereits bei der Planung die richtigen Weichen stellen. Wenn die Planungsbehörden rechtzeitig handeln, können die Kosten massiv reduziert werden.

4. Monatelange Bauverzögerungen – die Gründe

Die SGS hat die **Einsprache am 7. Februar 2003** eingereicht. Bis zur Bekanntgabe der Rekursfristen im **Oktober 2003 hörten die Einsprecher nichts von der Bauherrschaft**. Nicht einmal vom Eingang der Einwendungen wurde Vermerk genommen. So entschieden sich die Einsprecher am 10. Okt. 2003, die am **7. Februar 2003** vorgebrachten **Einwendungen im Rekursverfahren zu wiederholen**. In der Folge wurde mit dem Stadtpräsidenten und SGS-Stiftungsrat Dr. Elmar Le-

dergerber Kontakt aufgenommen und eine entsprechende Vereinbarung betreffend Umsetzung einiger Massnahmen im Sinne von Art. 4 der Luftreinhalteverordnung des Energiegesetzes besprochen. Leider wurden seitens der Bauherrschaft Stadion Zürich, der Grossbank Credit Suisse, erneut kaum Anstrengungen unternommen, um die mit dem Stadtpräsident am 27. Oktober 2003 vereinbarten Ziele zu erreichen. Wieder **vergingen Monate, bis die Bauherrschaft reagierte.**

5. Februar 2003 – Einwendungen im Rekursverfahren

Im Rekurs betreffend privatem Gestaltungsplan "Stadion Zürich" wurde nochmals verlangt:

- a) Es sei ein Gestaltungsplan für ein Fussballstadion zu bewilligen, welches dem **Stand der Gebäudetechnik gemäss Art. 4 ff. LRV** entspricht. Zudem sei Art. 9 Abs. 2 eidg. Energiegesetz (EnG) zu beachten, damit der Bau sich gut in die Umgebung einfüge. Die geplante Dachform inkl. Süd-, Südost- und Südwestfassaden müsse dergestalt angepasst werden, dass eine wirtschaftliche Nutzung von 1,5 bis 3,0 MW Solar- und übriger erneuerbarer Energien optimal ermöglicht wird.
- b) Im Gestaltungsplan seien die gestalterischen und technischen Voraussetzungen dergestalt darzulegen, dass die Bauherrschaften den **gesamten Energiebedarf** im Jahresdurchschnitt durch genügende Wärmedämmung, effiziente Energienutzung und lokal oder regional erzeugte erneuerbare Energien **emissionsfrei decken** können.
- c) Es seien die Sonderbauvorschriften im Sinne unseres Rekurses und der Einwendungen anzupassen und entsprechend zu ergänzen, damit der **neue Stand der Gebäudetechnik** (Art. 4 und Ziff. 82 ff. LRV, Art. 9 Abs. 2 eidg. EnG) mit nachhaltiger Baugestaltung und Gebäudesanierung im Sinne eines Minergiebaus P unter Wahrung des Ortsbildschutzes bewilligt wird und gewährleistet ist.
- d) Es sei eine emissionsarme Verkehrszone (Zero-Emission Vehicles/ZEV) zu planen und jene Verkehrsform zu realisieren, welche die **tiefsten Emissionen** (Art. 4 und Ziff. 82 ff. LRV) garantiert (Elektro- und/oder Biogasantrieb), um die Stadtbevölkerung nicht mit zusätzlichen Abgasen und krebserregenden Emissionen zu belasten und die Gesundheitskosten nicht unnötig in die Höhe zu treiben.

6. Gilt Bundesrecht nur für die "Kleinen"?

- a) Der Emissionsausstoss bei UVP-pflichtigen Gebäuden hängt unmittelbar von der Art der Energieerzeugung und Beachtung des Standes der Technik ab. Bauvorhaben, die ihre Fassaden- und Dächer energetisch nicht nutzen, sind gezwungenermassen auf **emissionsverursachende Fremdenergiezufuhren** angewiesen.
- b) Was Art. 4 LRV aufgrund des aktuellen Standes der Technik zur Emissionsbegrenzung verlangt, muss gemäss Art. 3 und 9 Abs. 2 EnG von den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden zwingend angewendet werden. Wenn die zuständigen kantonalen Behörden diese Rechtsnorm nicht vollziehen, indem sie den heutigen Stand der Technik bei der Plangenehmigung

nicht verlangen, verursachen sie nicht nur unnötige Emissionen, sondern missachten Bundesrecht. Die Frage ist, ob Bundesrecht und insb. Art. 4 ff. LRV nur bei den "Kleinen" Anwendung findet oder ob die gleichen Normen auch bei grossen Projekten angewendet werden.

7. Im Gestaltungsplanverfahren die Weichen richtig stellen

- a) Wenn die aktive und passive Nutzung von ca. 1,5 bis 3 MW **Solarenergie** an Gebäudefassaden und Dach des Gebäudes zwecks **Verringerung von 250 bis 700 t CO₂-Emissionsausstoss** pro Jahr nicht klar und unzweideutig im **Gestaltungsplanverfahren** verankert wird, ist es aufgrund der mangelhaften Fachkenntnisse bezüglich neuem Stand der Technik bei den Planern und oft auch bei den Vollzugsbehörden in den folgenden Planungsschritten erfahrungsgemäss zu spät. Die entsprechenden Auflagen müssen **jetzt erfolgen, um Mehrkosten zu vermeiden** – jedenfalls für die gesamte passive Solarnutzung! Dieser Sachverhalt wurde bisher überhaupt nicht gewürdigt. Angesichts der Luftschadstoff- und Emissionsbelastung in der Stadt mit **drei überschnittenen Emissionsgrenzwerten** (CO₂, PM10 und Ozon) ist dies nicht nur unverständlich, sondern rechtswidrig, da es auf eine Nichtanwendung von Art. 4 ff. LRV i.V. mit Art. 3 ff. sowie 9 Abs. 2 eidg. Energiegesetz (EnG) hinausläuft. Wenn der heutige Stand der Gebäudetechnik nicht angewendet wird, werden überdies Hunderte von Aufträgen und damit Ausbildungs- und Arbeitsplätze im Bereich der Gebäudetechnologie aufs Spiel gesetzt.
- b) Zudem sei hier klargestellt, dass sich dieser Rekurs in keiner Art und Weise gegen das Fussballstadion an sich richtet, im Gegenteil. Es richtet sich ausschliesslich gegen die Nichtanwendung des geltenden Rechts. Wer so entscheidet, erweist sich als **tatsächlicher Verursacher von Verzögerungen und unnötigen Emissionen mit entsprechenden Kosten für Gebäude-, Gesundheits-, Landwirtschafts-, Wald-, Eigentums- und Umweltschäden.** Durch Vermeidung von Emissionen gilt es auch allfällige CO₂-Abgaben für die Einwohner/innen zu vermeiden.
- c) Soweit die Einwendungen bezüglich Missachtung von Bundesrecht (Art. 4 ff. i.V. mit Art. 82 ff. LRV sowie Art. 3 ff., 9 II EnG) berücksichtigt werden, behält sich jede Organisation für sich vor, die Eingaben zurückzuziehen bzw. auf allfällige Einsprachen zu verzichten.

F. Vereinbarungsentwurf "Nachhaltiges Stadion Zürich"

Um das Verfahren vorwärts zu treiben und Verzögerungen möglichst zu vermeiden, nahm die SGS unverzüglich nach dem Rekurs und den Medienberichten dazu (2/3 der Leserbriefe unterstützten die SGS-Position) Kontakt auf mit dem Zürcher Stadtpräsidenten und SGS-Stiftungsratsmitglied Dr. Elmar Ledergerber. Das Ziel war:

1. Emissionsreduktion durch KMU-Gebäudetechnologie 2003

Die Besprechung fand am **27. Okt. 2003** im Stadthaus zwischen Dr. Elmar Ledergerber, Stadtpräsident der Stadt Zürich, und Gallus Cadonau statt, als Vertreter

der Rekurrenten (1. Schweizer Vereinigung für Sonnenenergie, 2. Arbeitsgemeinschaft Solar 91, 3. Schweizerische Greina-Stiftung, [4. Stadtzürcher Heimatschutz: formell und materiell von Rekurrenten 1 und 2 übernommen]). Ziel der Beteiligten war, eine möglichst einvernehmliche Übereinkunft im Interesse einer umwelt-, ortsbild- und technologieverträglichen Lösung im öffentlichen Interesse und im Rahmen des geltenden Rechts. Dazu wurden nachstehende Grundlagen in 2 Tagen erarbeitet und am 29. Oktober 2003 dem Stadtpräsidenten zu Händen der Bauherrschaft unterbreitet:

2. Einleitung und Ziel

Die Anliegen der Rekurrenten und der Bauherrschaft sollen in dem Sinne Beachtung finden, dass das geltende Recht bezüglich Stand der heutigen Gebäudetechnik vollzogen wird, um eine erhebliche Emissionsreduktion dank optimaler Energieeffizienz und Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien zu sichern. Der Stadt und der Bauherrschaft sollen dadurch keine unverhältnismässigen Mehrkosten entstehen, falls solche unter Berücksichtigung aller Bau- und Betriebsaufwendungen bzw. "Life Cycle-Kosten" (Anfangsinvestition, durchschnittliche Amortisation, Energiekosten mit Referenzpreis für Öl/Gas/Uran, Unterhaltskosten und Ersatzkosten) überhaupt entstehen. Dadurch sollen die hängigen Rekurse möglichst bald zurückgezogen werden können. **Als Zeitlimite wurde der 20. Nov. 2003 angepeilt.** Während dieser Zeit sollen nachstehende Abklärungen erfolgen und allfällige Massnahmen vorbereitet werden, damit eine schriftliche Vereinbarung erfolgen kann. Bezüglich Vollzug wurde erneut auf Art. 3 ff. LRV verwiesen.

3. Stand der Gebäudetechnik – statt "technologische Plattenbauten"

Zehn Jahre nach Verleihung der ersten Schweizer Solarpreise⁵ wurden die besten Bauten systematisch analysiert. Bei den **Bausanierungen** (Ein- und Mehrfamilienhäuser, eine Dreifachturnhalle, eine Grossgarage inkl. 22 Wohneinheiten, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten) ergibt sich ein **Gesamtenergiebedarf** für Warmwasser, Heizung und Elektrizität **von 28 kWh/m²a**. Der Durchschnitt bei **Neubauten** beträgt für Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbauten zwischen **14.7 und 19.6 kWh/m²a**. Dank der **Kombination von Photovoltaik und Wärmepumpen** kann ein Überschuss von 2500 kWh oder **25%** der jährlichen **Energieerzeugung als Stromüberschuss ans Netz** geliefert werden. Beim Haus Erni in Untersiggenthal (vgl. S. 14-15) z.B. wird lediglich die Dachfläche genutzt, aber nicht die Fassade, die beim Stadion genutzt werden könnte. Dies mit dem LRV-Ziel, Emissionen möglichst massiv zu senken.

⁵ Inzwischen (ab 1994) auch von der EU übernommen, vgl. e.Bundeskanzler Dr. F. Vranitzky, Schweizer Solarpreis 1994, S. 4 und 61 ff.

G. Chronologie der Stadion- Bauverzögerungen 2003

Aus aktuellem Anlass wird eine zusammengefasste Chronologie der Stadion-Bauverzögerung 2003/2004 aufgeführt. Diese Darstellung drängt sich angesichts der Kritik am Verbandsbeschwerderecht auf.

1. **7. Feb. 2003:** Die erste Einsprache mit praktisch allen Beanstandungen erfolgte fristgemäss bereits am 7. Feb. 2003 wie im Rekurs vom 10. Okt. 2003 erwähnt.
2. **Sept./Okt. 2003: 8 Monate** haben die Einsprechenden nichts gehört. Im Herbst 2003 erkundigte sich der Unterzeichnete beim **Chef des Gestaltungsplans** der Stadt Zürich, Herrn Heim, und fragte nach den neuesten Plänen des Stadions. Erwünscht waren insbesondere Fassaden- und Aufrisspläne, um eine allfällige **Energieproduktion** 2003/2004 zu berechnen, die zu einer **erheblichen Emissionsreduktion** führen könnte.
3. **Anfangs Okt. 2003:** Weder beim Chef für Gestaltungsplanung noch beim zuständigen Leiter des Energieamtes der Stadt Zürich, Herrn Bébié, waren die neuen Stadionpläne erhältlich oder einsehbar. Auch beim allgemeinen Informationsdienst der Stadt Zürich waren **keine neuen Pläne des Stadions** zu erhalten.
4. **Am 27. Okt. 2003** hatte der Unterzeichnete eine Besprechung mit dem **Stadtpräsidenten** von Zürich, Dr. Elmar Ledergerber. Auch ihm wurde mitgeteilt, dass es nicht darum gehe, das Stadion zu verhindern, im Gegenteil. Es gehe darum, **endlich geltendes Recht anzuwenden**. Auch Dr. E. Ledergerber erklärte, er verfüge über **keine Pläne**.
5. **29. Okt. 2003 «Nachhaltiges Stadion Zürich»:** Mit dem Stadtpräsidenten einigte sich der Unterzeichnete darauf, die **wesentlichen Punkte** nochmals schriftlich auf 2-3 Seiten zusammenzufassen und ihm die entsprechende Dokumentation zu übergeben, damit er sie den entsprechenden Abteilungen und Ämtern der Stadt und der Bauherrschaft weiterleiten könne. Innert zwei Tagen wurde diese **Zusammenfassung** im "Entwurf für eine Vereinbarung «Nachhaltiges Stadion Zürich»: Emissionsreduktion durch Umsetzung der KMU-Gebäudetechnologie 2003" dem **Stadtpräsidenten** zugestellt.
6. **20. Nov. 2003:** Vereinbarungsgemäss wurde wiederum Kontakt auf mit dem Stadtpräsidenten aufgenommen, mit dem Ziel, **geltendes Recht** (insb. Art. 4 LRV und Art. 9 EnG) – und nur geltendes Recht – **anzuwenden**, um anschliessend den Rekurs zurückzuziehen.
7. **23. Dez. 2003:** Auf Drängen der Rekurrenten fand am Abend des 23. Dez. 2003 nochmals eine Sitzung im Stadthaus mit dem Stadtpräsidenten statt. Man einigte sich auf Eckwerte, die näher angeschaut werden sollten (Energiekennzahlen, Fassaden/Energieeffizienz und erneuerbare Energien zur Emissionsverminderung).
8. **Am 8. Jan. 2004** rief Herr Markus Peter als Beauftragter Stadion-Architekt erstmals den Vertreter der Rekurrenten an. Es wurde für Montag, 13. Jan. 2004, um 8.00 Uhr, eine Sitzung vereinbart.

9. **Am 13. Jan. 2004** fand die Besprechung mit Herrn Peter und Herrn Kolb seitens der Bauherrschaft sowie mit dem Unterzeichneten und Herrn Christoph Starck, Geschäftsführer **Lignum** (Holzwirtschaft Schweiz), beim Architekturbüro Peter statt. Diese Sitzung war recht konstruktiv und man einigte sich auf die Ausarbeitung weiterer Details. Die **drei Energiekennzahlen**, denen in diesem Fall eine zentrale Bedeutung zukommt, wurden jedoch immer noch **nicht** ausgehändigt.
10. **29. Jan. 2004:** Trotz mehrmaliger Nachfrage seit Oktober 2003 waren am 29. Jan. 2004 (am vorletzten Tag zur Beantwortung der Rekursantwort zuhanden des Kantons) noch **keine Energiekennzahlen** seitens der Bauherrschaft erhältlich. Am 30. Jan. 2004 wurden die Energiekennzahlen bzw. Dämmstärken erstmals zugestellt. **11 Monate und 23 Tage nach den ersten Einwendungen!**
11. **Am 4. Feb. 2004** fand erneut eine Sitzung mit dem Stadtpräsidenten und dem Energiedelegierten, Herrn Bébié, statt. Die (larken) Energieanforderungen können dank heutiger Gebäudetechnologie problemlos eingehalten bzw. unterschritten werden. Aber ob mit dem Stadionbau auch der **Stand der Technik** erreicht wird, ist fraglich. Nach Meinung der Rekurrenten werden die Durchschnittswerte bereits ausgezeichneter **Bausanierungen beim Stadion nicht erreicht** werden – geschweige denn bei einem Neubauten-Vergleich.
12. **Falsche Zahlen: Doppelt soviel Gasverbrauch:** Die den Rekurrenten von der Bauherrschaft zugestellten Energiezahlen liegen für den **Gasverbrauch bei 615'000 kWh/a**. Im **Baugesuch** wurde laut Angaben der Stadt gemäss Gesuch der CS-Bauherrschaft offenbar nur mit **377'000 kWh/a** gerechnet. Der Emissionsausstoss wäre fast doppelt so hoch. Für den Wärmepumpen-Strombedarf schlägt der städtische Energiedelegierte "Premium Water" - also Wasserkraft - vor, womit das Amt für Energie den direkten **Kausalzusammenhang zwischen Stadion-Stromverbrauch** und Gewässer-/Landschaftsschutz nachträglich bestätigt.
13. **Die Sitzung vom 10. Feb. 2004**, für welche prominente Hochschuldozenten und Direktoren aus der Gebäudetechnologiebranche bereits zugesagt hatten, musste erneut verschoben werden. Dies gilt auch für die mit dem Stadtpräsidenten Dr. E. Ledergerber vereinbarte Sitzung vom 13. Feb. 2004.
14. **Am 16. Feb. 2004** fand die Fachsitzung "Technische Fragen Stadion Zürich" bei der suissetec in Zürich statt. Teilnehmer waren 8 Direktoren, Ingenieure und KMU-Vertreter der Holz-, Solar- und Gebäudetechnologiebranche. RA M. Kissling verfasste das Protokoll, welches 2 Tage später allen zugestellt wurde. Darin einigte man sich auf weitere technische Abklärungen, insb. ob eine Holz- statt einer Gasheizung möglich sei.
15. **Am 23. Feb. 2004** sandte die Arbeitsgemeinschaft der Rekurrenten den ersten Vereinbarungsentwurf an den Stadtpräsidenten.
16. **Am 24. Feb. 2004** fand die Sitzung der Arbeitsgruppe zur Machbarkeit einer Holzheizung statt. Diese Arbeitsgruppe beschloss, auf eine Holzheizung zu verzichten, da Holz weniger geeignet sei, nur Spitzenenergie zu decken.

17. **Am 26. Feb. 2004** trafen die letzten Bemerkungen des Architekten Wieser zum Protokoll der Sitzung vom 16. Feb. 2004 ein. Die Architekten lehnten mehrere Massnahmen zur Emissionsreduktion ab: **Nein zur Holzheizung, Nein zur zusätzlichen emissionsfreien Solarstromgewinnung und Nein zu einer besseren Wärmedämmung**. Alles lokale Wertschöpfung, die im "Interesse" ausländischer Energiekonzerne geopfert wurde.

18. **Am 29. Feb. 2004** erfolgte eine Replik der Rekurrenten zur Stellungnahme der Architekten/Bauherrschaft zum bereinigten Protokoll vom 25. Feb. 2004 mit der Bemerkung, dass man beim Stadion nicht am technischen Limit sei – und dass eine **verbesserte Wärmedämmung nicht zu Mehrkosten** führe, im Gegenteil, wie unsere Fachleute gestützt auf die Life Cycle Analysen bestätigen.
19. **Am 29. Feb. 2004** sandte die Arbeitsgemeinschaft der Rekurrenten den zweiten, angepassten Vereinbarungsentwurf an den Stadtpräsidenten, mit der Bitte um eine möglichst rasche Prüfung und Stellungnahme, auch zur Einzelinitiative "Emissionen senken". Laut Rechtsprechung und Lehre gilt: Die Gebäudetechnologie erbringt seit Jahren in praktisch allen Gebäudekategorien den realen Tatbeweis für die anerkannten Regeln der Technik: *"Anerkannt sind technische Regeln dann, wenn sie [...] aufgrund praktischer Erfahrung entstanden sind, [...] in den einschlägigen Fachkreisen [...] als richtig anerkannt und mit Erfolg anerkannt werden."* (P. Gauch, Der Werkvertrag, 1996, S. 239).
20. **Am 3. März 2004** erfolgte die Antwort der Bauherrschaft, dass man zum Schreiben vom 29. Feb. 2004 nicht Stellung nehmen werde.
21. **Am 9. März 2004** erfolgte die Stellungnahme der Bauherrschaft zum zweiten Vereinbarungsentwurf. Gleichzeitig fanden parallel noch weitere technische Abklärungen betreffend Holz- und Photovoltaik-Nutzung statt.
22. **Am 10. März 2004** fand eine weitere Besprechung mit dem Stadtpräsidenten statt, um weitere Details zu klären und festzuhalten, ob z.B. Ökostrom-Einsatz, "naturmade star", etc., möglich sei.
23. **Am 15. März 2004** fand eine Arbeitssitzung beim Stadtpräsidenten statt. Alle Vereinbarungspunkte wurden nochmals überprüft und verifiziert. Dr. E. Ledergerber, Herr Bruno Bébié und G. Cadonau arbeiteten an weiteren Kompromissformulierungen. Der Stadtrat von Zürich akzeptierte die Vereinbarung inkl. Einzelinitiative "Emissionen senken" mit minimalen Ergänzungen.
24. **Am 18. März 2004** fand eine weitere Sitzung mit dem Stadtpräsidenten statt. Die Vorschläge vom 15. März 2004 wurden seitens der CS nur teilweise akzeptiert. Neue und hoffentlich letzte Vorschläge wurden verfasst.
25. **Rekursrückzug: Am 19. März 2004** um 14.30 Uhr **Sitzung beim Stadtpräsidenten** Dr. E. Ledergerber mit R. Giger und G. Cadonau. Bereinigung der letzten Details der Vereinbarung und definitive Streichung von 550 kWp PV-Leistung auf Wunsch der Architekten/Bauherrschaft. Dazu letzte redaktionelle Bereinigung der Vereinbarung und der Medienmitteilung. Unterzeichnen der Vereinbarung Stadion Zürich vom 19. März 2004 durch die Herren R. Giger (CS), Stadtpräsident Dr. E. Ledergerber für Zürich und G. Cadonau für die 4 Rekurrenten (SSES, Solar91, SHS, SGS). Der Rekursrückzug wurde der Rekursinstanz, die laufend über den Stand der Dinge informiert wurde, zugestellt.

H. Stadion-Technologie: rund 25% schlechter als Altbau-sanierungen

Bereits im SGS-Geschäftsbericht 2002 wurde zum Thema Stadion in Zusammenhang mit dem Antrag NR Weyeneth betr. EM 2008 Stellung genommen und auf die veraltete Technologieanwendung aufmerksam gemacht. Nicht viel besser sieht es auch beim neuen "Stadion Zürich" aus – trotz einigen Verbesserungen, die erzielt werden konnten.

1. Die Energiekennzahlen bei Neubauten

Stadion Zürich/Neubau 2008: Gemäss Mitteilung der Bauherrschaft vom 30. Jan. 2004 gelten für das **Stadion Zürich** die folgenden Energiekennzahlen:

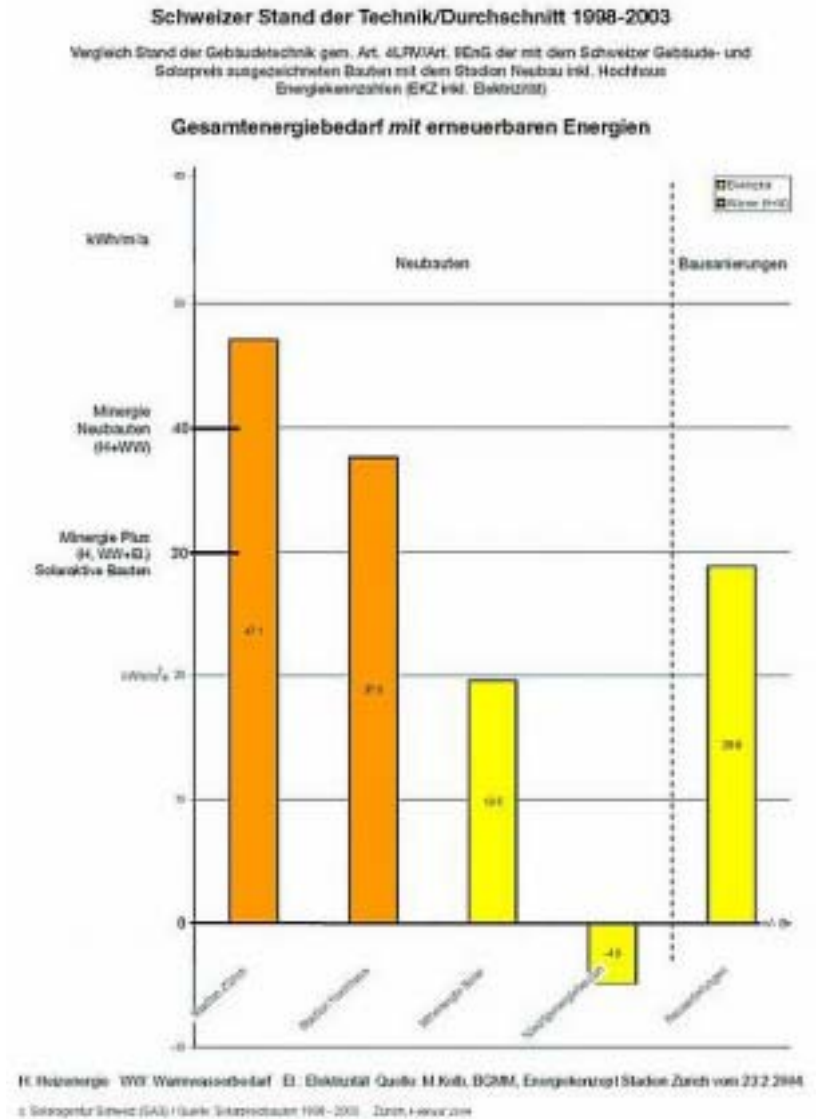
Energiekennzahl (EKZ)	Stadion Zürich	Hochhaus
Heizung	10.8 kWh/m ² a	12.3 kWh/m ² a
Warmwasser	8.6 kWh /m ² a	3.1 kWh/m ² a
Elektrizität	27.7 kWh /m ² a	22.2 kWh/m ² a*
Total EKZ	47.1 kWh /m²a	37.6 kWh/m²a

2. Die Energiekennzahlen bei Bausanierungen

Zum Vergleich: Energiekennzahl Bausanierungen ab 1945 (im Durchschnitt, EFH, MFH, Dienstleistungs- und Industriebauten):

Energiekennzahl (EKZ)	Bausanierungen (Durchschnitt)	mit Nutzung erneuerbarer Energien (Holz, Solar usw.)
Heizung	19.4 kWh/m ² a	Bauten ab 1945 im Durchschnitt:
Warmwasser	13.4 kWh /m ² a	
Elektrizität	13.6 kWh /m ² a	
Total EKZ	46.3 kWh /m²a	28.8 kWh/m²a

3. Schweizer Stand der Technik



J. Flughafen Zürich-Kloten

Das Beschwerdeverfahren in Sachen Gewässerschutz beim Flughafen Zürich ist nach wie vor hängig. Bei einem Zwischenentscheid der Rekurskommission des UVEK teilte uns der beauftragte Rechtsanwalt am 28.2.2003 u.a. mit: "Ziehen wir die Parallele zum Wasserrecht: Der Bund verhält sich so wie ein Kanton, welcher eine Staumauer mit minimalsten Restwassermengen konzessioniert, bevor in einer UVP festgestellt ist, wie viel die darunter liegenden Flussauen effektiv benötigen, um zu überleben. Der Bundesgerichtsentscheid Curciosa verhinderte ein solches Vorgehen zu Recht." Obwohl die Gewässerbelastung durch die Flugzeugenteisung im Winter massiv ist, ist es sehr fraglich, ob wir uns aufgrund der drohenden Kosten – im Ablehnungsfall – weiterhin am Rechtsverfahren und ev. Weiterzug ans Bundesgericht beteiligen.

K. Clean Energy/Gesamtprojekt St. Moritz 2003

1. Frau Bundesrätin Micheline Calmy-Rey besucht die Surselva am 20. Juni 2003 (vgl. Frontbild)

Bereits bei der Annahmeerklärung ihrer Wahl als Bundesrätin erklärte sie am 4. Dezember 2002 vor der Vereinigten Bundesversammlung zu den schweren Unwettern in der Surselva: "Da cor salidel jeu era la Svizra romontscha e suenter quellas grevas malauras e boas salidel surtut ils grev pertuccai habitonts dalla Surselva."

2. Ansprache von Frau Bundesrätin Micheline Calmy-Rey in Rueun

Am 20. Juni fuhr die Bundesrätin auf der RhB-Jubiläumsstrecke Chur-Ilanz vorn in der Lokomotive mit und in Rueun wurde sie durch Grossrat Sep Cathomas (Präsident des Gemeindeverbands Surselva/heute Nationalrat) begrüsst. Dort fand die Besichtigung der Unwetterschäden und die Besprechung mit weiteren Gemeindevertretern und Behörden statt. Am 21. Juni besuchte sie mit zahlreichen Nationalräten, Bündner Grossräten und weiteren Volksvertretern die Clean Energy Tour in St. Moritz.

"Nach dieser wunderschönen Fahrt mit der Rhätischen Bahn durch die Rheinschlucht freue ich mich, hier bei Ihnen zu sein. Ich bin gerne in die Surselva gekommen. Wir sind gerade durch die erste Stadt am Rhein, durch Ilanz, gefahren. Und jetzt befinde ich mich hier, in Rueun, oder Ruis, wo im letzten Herbst ein schweres Unwetter getobt hat.

Wenn ich die Landschaft betrachte, so sehe ich noch immer Spuren dieses Unwetters. Es ist nicht schwer, sich vorzustellen, was es angerichtet hat. Ich sehe Bilder der Verwüstung vor mir. Ich spüre, wie Sie, meine Damen und Herren, die hier wohnen, schockiert sein mussten beim Anblick der Wassermassen, die zu Tal strömten. Ich kann mir vorstellen, dass Sie mit Angst ins Tobel hinauf geschaut und sich gefragt haben, wie das wohl enden werde. Sie waren tapfer und haben sofort selber und mit Hilfe von aussen angefangen, aufzuräumen.

Das sind schwierige Momente, denn das Unglück kommt unerwartet. Wir werden von solchen Ereignissen überrascht. Wir können uns auf Naturkatastrophen nicht vorbereiten und sind dem Geschehen völlig ausgeliefert. Der Schaden war gross. Mehrere Millionen Schweizer Franken sind nötig, um die Schäden zu beheben. Aber zum Glück sind keine Todesopfer zu beklagen.

Ich stamme, wie Sie wahrscheinlich bereits wissen, aus dem Kanton Wallis. Das Wallis und Graubünden sind zwei Kantone, die über den Furkapass und den Oberalp pass hinweg freundschaftlich miteinander verbunden sind.

Die beiden Kantone sind sich in vielem ähnlich. Sie liegen im Herzen der Alpen, sie bieten dem staunenden Auge eine abwechslungsreiche Landschaft von atemberaubender Schönheit – fast scheinen sie aufgehängt zwischen Himmel und Erde. Das Klima ist ideal, und die Sonne scheint grosszügig.

Gestern waren Sie hier in der Surselva, in Rueun und Schlans, von der Naturkatastrophe betroffen; morgen gibt es wieder andere Opfer von Naturkatastrophen. Es ist deshalb wichtig, dass wir in solchen schwierigen Momenten zusammen halten, und dass wir einander helfen. Die Behörden, Bund und Kantone, haben geholfen, und viele Schweizerinnen und Schweizer auch, genau so wie wohl auch viele von Ihnen den Menschen im Puschlav oder in Gondo geholfen haben, als diese von Unwettern getroffen wurden.

Solche Naturereignisse führen auch vor Augen, wie wichtig es ist, dass wir Sorge zur Natur tragen. Es liegt im Interesse von uns allen, aber insbesondere der Bergbevölkerung, dass Massnahmen ergriffen werden, die solche schweren Schäden nicht entstehen lassen. Der Bundesrat setzt sich schon seit mehreren Jahren für eine nachhaltige Entwicklung ein, hier bei uns, aber auch in anderen Regionen dieser Welt. Wir wollen handeln, so, wie wir uns seit der Konferenz von Rio im Jahre 1992 verpflichtet haben. Einiges wurde erreicht, aber es bleibt noch viel zu tun. Ich wünsche Ihnen Kraft und Mut bei der Bewältigung der Ereignisse vom vergangenen November."

IV. UNTERSTÜTZUNG PARLAMENTARISCHER VORSTÖSSE

A. Antrag der Nationalräte Decurtins/Suter

Anlässlich der Behandlung der Volksinitiativen im Frühjahr 2003 "**Moratorium-Plus**" und "**Strom ohne Atom**" im **Kernenergiegesetz (KEG)** behandelte der Nationalrat auch den Antrag Decurtins mit einem Ergänzungsantrag von Marc. F. Suter.

1. Art. 81^{bis} Versorgungssicherheit

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit werden alle Übertragungsnetze in einer nationalen Netzgesellschaft (NNG) mit **angemessener Vertretung der kommunalen und kantonalen Behörden** koordiniert. Alle Elektrizitätsunternehmen, welche die Elektrizitätsversorgung im öffentlichen Interesse wahrnehmen, erhalten im Verhältnis des Anteils an erneuerbaren Energien und entsprechend ihrer kommunalen oder kantonalen Beteiligungen ein privilegiertes Durchleitungsrecht in allen Kantonen und Gemeinden zur Sicherstellung der Stromversorgung in allen Landesregionen.

(Proposition Decurtins: **Art. 81^{bis} L'approvisionnement en électricité assuré:** Afin d'assurer la sécurité de l'approvisionnement, une société nationale pour l'exploitation du réseau, **dans laquelle les autorités communales et cantonales sont représentées de manière appropriée**, coordonne l'ensemble des réseaux de transport. Les entreprises électriques assurant l'approvisionnement en électricité au titre du service public bénéficient, en fonction de la part des énergies renouvelables et du niveau des participations communales ou cantonales dans leur capital, d'un droit d'acheminement privilégié dans tous les cantons et dans toutes les communes afin que l'approvisionnement en électricité soit assuré partout dans le pays.)

2. All-Parteien-Allianz für einheimische Energien

Um den erwähnten Antrag in der Nationalratskommission zu unterstützen, nahm eine All-Parteien-Allianz bestehend aus folgenden National- und Ständeräten im Januar 2003 Stellung: SR Dr. E. David (CVP/SG), NR M.F. Suter (FDP/BE), NR Regine Aeppli (SP/ZH), NR H. Weyeneth (SVP/BE), RR Dr. Chr. Eymann (Lib/BS), NR R. Baumann (GP/BE) und NR Dr. R. Aeschbacher (EVP). Die Koordination erfolgte durch die SGS.

B. Antrag Suter

(Unterstützung Lustenberger – Ausnahme: Abs. 4 – 4ter - neu: Abs. 4 – 4bis Kernenergiegesetz (KEG), Festhalten/Ergänzen)

1. Änderung des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998

8. Kapitel: Übergangsbestimmungen (neu)

Art. 28^{bis} Lenkungsabgabe auf Elektrizität aus Kernenergie

⁴ Die Erträge der Abgabe werden verwendet zur umweltverträglichen Förderung der Elektrizitäts- und Wärmeherzeugung bis 5 MW aus Biomasse, Holz, Geothermie, Umweltwärme, Windenergie und Sonnenenergie auf überbauten Flächen und unter Wahrung des Ortsbildschutzes sowie zur rationellen Energienutzung. Zur Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke können Darlehen zu Selbstkosten des Bundes auf 20 Jahre an die Kantone gewährt werden, sofern die Massnahmen die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der betreffenden Werke spürbar verbessern.

^{4bis} Während 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Artikels ist jährlich mindestens ein Viertel des Abgabbeertrags zweckgebunden für die Wärme- und Stromerzeugung aus Biomasse, Biogas und Holz zu verwenden.

2. Fragwürdiges Ausschluss-Verfahren im Nationalrat

Anlässlich der Behandlung der Volksinitiativen Atom-Moratorium Plus und Atomausstieg wurde auch das Kernenergiegesetz (KEG) revidiert. Dort brachten die SGS-Stiftungsrät/innen verschiedene Anträge ein und erzielten eine Mehrheit im Rat. Wie die Medien am 13. März 2003 (z.B. Blick, TA) berichteten, erreichte Nationalrat U. Fischer (FDP/AG) in seiner Fraktion, dass die Nationalräte, welche noch am 5. März 2003 für eine Lenkungsabgabe stimmten (12 FDP), bei der nächsten Abstimmung vom 12. März 2003 den Nationalratssaal verlassen mussten, so u.a. auch der Fraktionschef F. Pelli. Auf diese Weise wurde die Lenkungsabgabe zwar nicht im Nationalrat, welcher das KEG mit der Lenkungsabgabe von 0,3 Rp/kWh mit 90 zu 72 Stimmen guthiess, aber in der Einigungskommissions-Sitzung mit einer Stimme abgelehnt. Weil nur noch 6 statt 12 FDP-NR für die Lenkungsabgabe stimmten, wirkte sich dies auf die FDP-Teilnehmer in der Einigungskonferenz gegen die Lenkungsabgabe aus (vgl. Amtl. Bulletin NR, I., S. 257 ff. und Namensabstimmungen KEG, 01.0022).

C. SGS gegen Kürzungen bei einheimischen Energien

Der Bundesrat schickte ein Sparprogramm in die Vernehmlassung, das Entlastungsprogramm '03.

1. Für ausländische Interessen – gegen 800 Mio. Fr. Inland-Investitionen?

1990 ersuchten 71% des Schweizer Volks den Bund, konkrete Massnahmen für einheimische Energien und zur Verringerung der 60-95%-igen Energieverluste zu ergreifen. Ausserdem verlangt Art. 89 Abs. 3 BV: Der **Bund "fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien"** (Art. 89 Abs. 3 BV). Mit der geplanten Liquidierung von EnergieSchweiz wird dieser Verfassungsauftrag missachtet.

Beim Entlastungsprogramm '03 will das Finanzdepartement **nur Beiträge für einheimische erneuerbare Energien radikal streichen** (Entlastungsentwürfe, S. 98). Bei den **ausländischen, nicht erneuerbaren Energieträgern** (Fusions- und

Nuklearenergie), die jährlich rund **51 Mio. Fr.** aus der **Bundeskasse** erhalten, wird **nichts gestrichen**, obschon diese bisher **3,46 Mia. Fr. aus der Bundeskasse**⁶ erhielten. Wo ist angesichts des "**Förderauftrages**" von Art. 89 Abs. 3 BV – im Gegensatz zur blossen "Gesetzgebungskompetenz" im Art. 90 BV - die Verfassungsgrundlage für so **einseitige Massnahmen**?

2. Für Miniabgabe auf nicht erneuerbaren Energieträgern

Summiert man aufgrund der getätigten Investitionen die 60 Mio. Fr. MWSt. und die 80-100 Mio. Fr. an direkten Gemeinde-, Kantons- und Bundeseinnahmen ergeben sich rund **150 Mio. Franken** Erträge, um **Schulden zu tilgen**. Bekämpfen Beamte des Finanzdepartements diese Finanzvorschläge, weil sie diese finanz- und volkswirtschaftlichen Zusammenhänge nicht verstehen – oder unterstützen auch sie bewusst Massnahmen für **mehr Defizit beim Bund, mehr Defizit bei Kantonen und Gemeinden, mehr Arbeitslosigkeit, mehr Auslandabhängigkeit, mehr CO₂-Emissionen mit höherer CO₂-Abgabe**? Falls nicht, wurde das Parlament ersucht, die bescheidenen Mittel für EnergieSchweiz nicht zu kürzen bzw. die Mini-Ausgleichsabgabe von min. 0.04 Rp./kWh zu unterstützen. (vgl. Erlasentwürfe und Erläuterungen des Bundesrates zu den Entlastungsmassnahmen 2003 für den Bundeshaushalt vom 28. Mai 2003, S. 98/99, Teil 2.1.9.3)

D. Antrag Meier-Schatz Energiegesetz (EnG)

Mit den National- und Ständerät/innen, welche die Förderabgabe bisher unterstützten sowie mit Gebirgsregierungen wurden verschiedene Vorschläge diskutiert. In den Bundesratsvorschlag wurden die Bestimmungen der ökologischen Wasserkraftsanierung des abgelehnten Elektrizitätsmarktgesetzes aufgenommen. Frau Meier-Schatz war in der entsprechenden Kommission für das Sparprogramm. Im Antrag NR Dr. L. Meier-Schatz/SR H. Hess wurden diese Anliegen wie folgt zusammengefasst.

1. Antrag Meier-Schatz

Gestützt auf die Artikel 74, 76, 89, 90, und 91 Abs. 1 der Bundesverfassung und zur Erfüllung dieser Verfassungsbestimmungen wird das Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998 wie folgt ergänzt:

3. Abschnitt: Lenkungsabgabe (*neu*)

Art. 15bis (neu) Ausgleichsleistungen zur Verringerung der Umweltbelastung, Förderung erneuerbarer Energien sowie zur Wahrung des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs und der Unabhängigkeit des Landes

¹ Der Bundesrat erhebt auf dem Energieinhalt der nicht erneuerbaren Energieträger eine zweckgebundene Abgabe von 0,1 Rp./kWh.⁷

⁶ Für die Nuklear- und Fusionsforschung (1,863+0,925), für die nukleare Planwirtschaft von Kaiseraugst und Graben (350+227=577) inkl. Verbandsbeiträge an die Wiener Atomenergieagentur (95), BFE-Berechnungsgrundlagen, 2002; Schweizer Solarpreis 1998/99, S. 82; Ergänzungen bis 2001, BFE.

⁷ Gemäss Botschaft Bundesrat vom 28.5.2003; angepasst von 0,04 auf 0,1 Rp./kWh

² Der Abgabe unterliegen die Erzeugung im Inland sowie der Import von fossiler Energie und Strom aus Kernkraftwerken. Abgabepflichtig sind bei den fossilen Energieträgern die nach Mineralölsteuergesetz steuerpflichtigen Personen und beim Strom die Importeure, Erzeuger oder Verteiler im Inland.

³ Ihr Ertrag wird gezielt eingesetzt, um die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern, insbesondere die Energie aus Holz und Biomasse inklusive Kehrlichtverbrennungsanlagen, die Sonnenenergie auf überbauten Flächen, die geothermische Energie, die Windenergie, die Umweltwärme und die rationelle Energienutzung.

⁴ Zur Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke können Darlehen zu Selbstkosten des Bundes an die Kantone auf 20 Jahre gewährt werden, sofern die Massnahmen die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der betreffenden Werke spürbar verbessern.⁸

⁵ Finanzhilfen dürfen nur ausgerichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass den Anliegen des Landschafts- und Ortsbildschutzes Rechnung getragen wird und die Vorschriften über den Umweltschutz eingehalten werden.

⁶ Für Produktionsprozesse, die in hohem Masse auf den Einsatz von nicht erneuerbaren Energieträgern angewiesen sind, kann der Bundesrat besondere Regelungen mit Ausnahmen vorsehen. In Härtefällen können auch für andere energieintensive Unternehmen Erleichterungen vorgesehen werden.

2. Proposition Meier-Schatz / Hans Hess

A. Loi fédérale sur le programme d'allégement budgétaire 2003

7a (nouveau) Loi sur l'énergie (LEne, SR 730.0)

Conformément aux articles 74, 76, 89, 90, et 91, alinéa 1 de la Constitution fédérale et en vue de réaliser ces dispositions constitutionnelles, la loi sur l'énergie (LEne) du 26 juin 1998 est modifiée comme suit :

Section 3: Taxe d'incitation (nouveau)

Art 15bis (nouveau) Paiements compensatoires en vue de diminuer la pollution et les émissions ainsi que de préserver la capacité concurrentielle sur les marchés.

¹ Le Conseil fédéral perçoit sur la teneur énergétique des énergies non renouvelables une taxe à affectation déterminée de 0,1 centime/kWh.

² Sont soumises à la taxe la production en Suisse ainsi que l'importation d'énergie fossile et d'électricité produite par des centrales nucléaires. Sont tenus de verser la taxe, dans le cas des énergies fossiles, les personnes assujetties conformément à la loi sur l'imposition des huiles minérales et, dans le cas de l'électricité, les importateurs, les producteurs et les distributeurs en Suisse.

³ Le produit de la taxe est affecté de manière ciblée à la promotion de l'utilisation d'énergies renouvelables, notamment de l'énergie produite à partir du bois et de la biomasse, y compris par les installations d'incinération des ordures ménagères, de l'énergie solaire dans les zones construites, de l'énergie géothermique, de

⁸ Fassung gemäss Art. 28 Elektrizitätsmarktgesetz vom 15.12.2000 eingefügt.

l'énergie éolienne, de la chaleur ambiante, ainsi qu'à la promotion d'une utilisation rationnelle de l'énergie.

⁴ La Confédération peut accorder aux cantons, sur 20 ans et à prix coûtant, des prêts pour le renouvellement des centrales hydrauliques existantes, pour autant que ces mesures améliorent sensiblement la rentabilité des centrales et leur impact sur l'environnement.

⁵ Les aides financières peuvent être octroyées uniquement s'il est garanti que les impératifs en matière de protection du paysage et des sites construits sont pris en considération et que les prescriptions en matière de protection de l'environnement sont respectées.

⁶ Pour les unités de production qui dépendent pour une large part d'une utilisation d'énergies non renouvelables, le Conseil fédéral peut prévoir des règles spéciales assorties de dérogations. Dans les cas de rigueur, des facilités peuvent être également accordées pour d'autres entreprises grandes consommatrices d'énergie.

3. Die 6-fache Wirkung der Energielenkungsabgabe 2003

Die hochgerechneten Auswirkungen gemäss Bundesrat:

- a) **Beschäftigung: 14'800 Personenjahre⁹**
- b) **Investitionen im Gebäude- und Energiebereich: 2 Mrd. Fr./Jahr¹⁰**
- c) **Emissionsreduktion: 0,8 – 2 Mio. t CO₂¹¹** (ca. 2-4% CO₂-Emissionen/Jahr)¹²
- d) **Energiesubstitution/Erneuerbare Energien: 2,87 Mrd. kWh (1,2%/Jahr)¹³**
- e) **Minderausgaben ALV: 601 Mio. Fr. /Jahr¹⁴**
- f) **Einkommen und MWSt.: 121 Mio. Fr. (Gemeinden, Kantone, Bund)**

Im Nationalrat wurde der Antrag von L. Meier-Schatz am 2. Okt. 2003 mit einem Zufallsmehr von 84:87 Stimmen knapp abgelehnt (vgl. Amtl. Bulletin NR, IV., S. 1683 – 1688).

4. Fragwürdigens Abstimmungsverfahren im Ständerat

Im Ständerat fand der Antrag von H. Hess zuerst eine Mehrheit von 19 Ja- zu 18 Nein-Stimmen, wie SR B. Frick als Stimmzähler gegenüber dem Ständeratsprä-

⁹ Beschäftigungsvolumen: BFE, EDV gehen von 3900 Personenjahren bei Verdrängungseffekt (VE) von 95% aus; bei 50% VE ergeben sich 6800 Personenjahren bei BFE und EFV; bei Infras, volkswirtschaftliche Bedeutung von EnergieSchweiz, vom 8.7.2003, S. 3 ergeben sich 7000 Personenjahre; Mittel x 2,72 = 14'824 Personenjahre. (85% Gebäudehülle-Investitionen mit einfachen Berufen, was EDV übersieht).

¹⁰ Das Bundesamt für Energie (BFE) rechnet im 1. Jahresbericht EnergieSchweiz, Sept. 2002, S. 3, mit Investitionen von 800 Mio. Fr., die zusammen mit den kantonalen Massnahmen ausgelöst wurden. Die Eidg. Finanzverwaltung (EFV, 8.8.03) geht von 660 Mio. Franken aus, BFE/EFV Durchschnitt hochgerechnet von 55 Mio. Fr./Jahr auf 150 Mio. Fr. (Faktor 2,72) ergeben sich 1985 Mio. Fr. = rund 2 Mrd. Fr.

¹¹ Jahresbericht EnergieSchweiz 2001/02, S. 3 und 27 ff.: 260'000 bis 380'000 t CO₂; Mittel = rund 320'000 t CO₂/Jahr für 2001, sämtliche Zahlen entsprechend BFE-Ergebnissen hochgerechnet (Faktor 2,72 = 816'000 t CO₂). Um die Kyoto-Treibstoffverpflichtung zu erfüllen, ist eine weitere Treibstoffsubstitution/Reduktion von ca. 1 bis 1,1 Mio. t CO₂ durch Biomasseeinsatz (Grünabfall → Kompogas) mit einer Rechtsnormänderung, die eine konsequente Grünabfallnutzung verlangt, möglich. Damit können ca. 10% des CH-Benzinverbrauches durch Biomasse/Kompogas substituiert werden; 10% von 3'795'000 t = rund 380'000 t Benzinsubstitution = CO₂-Reduktion ca. 1,14 Mio. t CO₂; vgl. CH-Solarpreis 2003, Zürich, S. 30/31. Dazu sinken externe Energiekosten von ca. 10 bis 16 Mrd. Fr./a um ca. 270 Mio. Fr./a (vgl. CH-Solarpreis 2000/01, S. 81; vgl. Emissionen nach CO₂-Gesetz: 40,8–37,0=3,8=25% weniger CO₂-Abgabe, BUWAL, 28.8.03, S. 4).

¹² Executive Summary, Erdölvereinigung, 26.9.02, S. 2-4. Wenn zum erwähnten Einsatz von Biomasse (Grünabfall → Kompogas: 1-1,1 Mio. CO₂) noch Bioethanol mit guter Ökobilanz eingesetzt wird (z.B. 500-1000 Betriebe à 10 ha); können 5000-10'000 ha Energiezuckerrüben noch 100'000-206'000 t CO₂ (je nach Anbauplanung) substituieren; insgesamt (0,8 + 1-1,1 + 0,1-0,2 = 2 Mio. t Mio. t CO₂; vgl. Schweizer Bioethanol, Schweiz. Bauernverband 2003.

¹³ BFE/EnergieSchweiz, Sept. 2002, S. 28ff. 3 PJ bei Brenn- und Treibstoffen und 0,8 PJ Elektrizität = ca. 1055 GWh x 2,72 = 2869,6 GWh. Energiesubstitution/Erneuerbare Energien inkl. Strom 2,87 Mrd. kWh; entspricht etwa 1,2% des jährlichen Gesamtenergiekonsums.

¹⁴ Die Minderausgaben bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) betragen 156 bis 286 Mio. Fr./a (Mittel: 221 Mio. Fr. x 2,72), d.h. 601 Mio. Fr./a; vgl. Eidg. Finanzverwaltung, 8.8.03

sidenten Plattner auf Anfrage des Präsidenten nochmals ausdrücklich bestätigte. Daraufhin verkündete Plattner das Ergebnis umgekehrt, worauf SR Frick als Stimmzähler reklamierte. Dann liess Ständeratspräsident Plattner nochmals abstimmen – ohne über den von Frau SR Forster gestellten Ordnungsantrag abstimmen zu lassen. Frau Forster beorderte noch Frau Beerli in den Ratsaal, damit sie Nein stimme, womit die Abstimmung mit 20 zu 19 Stimmen "gebodigt" war. Im Amtl. Bull. der SR wurde diese Abstimmungsmanipulation aber "ausgeblendet" – nicht so in der Presse (vgl. Amtl. Bulletin SR, IV., S. 831 - 833 und Tagesanzeiger, 19. Sept. 2003).

E. Verfassungsmässigkeit von Lenkungsabgaben

1. Bundesrat: Die Lenkungsabgabe ist verfassungsmässig

Die Verfassungsmässigkeit der Lenkungsabgabe von Art. 15^{bis} EnG begründete der Bundesrat in der Botschaft vom 28. Mai 2003 wie folgt: *"Die Abgabe soll verfassungsmässig auf den Energie- und Umweltschutzartikel sowie auf den Elektrizitäts- und Kernenergieartikel in der Bundesverfassung (BV Art. 89 und 74 sowie 91 Abs. 1 und 90) abgestützt werden. Diese geben dem Bund in diesen Bereichen die erforderliche Sachkompetenz. Eine Sachkompetenz in der Bundesverfassung ist für die Einführung einer finanziellen Abgabe dann ausreichend, wenn diese eine Lenkungswirkung hat. Die vorgeschlagene Abgabe bezweckt die Finanzierung des Programms EnergieSchweiz im bisherigen Umfang von rund 60 Millionen Franken pro Jahr. Die Lenkungswirkung und somit auch die Verfassungsmässigkeit der Abgabe ist aufgrund der bisherigen Resultate von Energie 2000 und EnergieSchweiz gegeben."*¹⁵

a) Sachzusammenhang zwischen Abgabe und Verfassungskompetenzen:

*"Für die Erreichung der Energie- und Klimaziele des Bundes besteht offensichtlich ein Sachzusammenhang zwischen der vorgeschlagenen Abgabe und den in der Verfassung festgelegten Kompetenzen: die Abgabe erlaubt die Fortsetzung von EnergieSchweiz und leistet so einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der schweizerischen Energie- und Klimaziele."*¹⁶

b) Die Verfassungsmässigkeit der ökologischen Wasserkraftsanierung

Im Abs. 4 von Art. 15^{bis} EnG ist noch die ökologische Sanierung der Wasserkraft gemäss Art. 28 EMG eingefügt. Entsprechend dem Beschluss des Bundesrates zum EMG und des Parlaments vom 15.12.2000 beim EMG wird auch hier – nebst Art. 74 und 89 BV – auf Art. 76 BV (Wasserartikel) als Verfassungsgrundlage verwiesen.

c) Fazit

Diese ökologisch und finanzpolitisch nachhaltige Lenkungsabgabe von 0,1 Rp./kWh auf nicht erneuerbare Energieträger macht aus der finanziellen Not des Bundes eine Tugend. Sie schafft ohne spürbare negative Folgen und ohne Belastung des Bundesbudgets dem wirtschafts-, technologie- und umweltfreundlichen

¹⁵ Entlastungsprogramm 2003, EnergieSchweiz, 28.5.2003, S. 4.

¹⁶ Entlastungsprogramm 2003, EnergieSchweiz, 28.5.2003, S. 4.

Programm EnergieSchweiz die nötigen Mittel. Der Schweizer Industrie und den KMU werden angesichts der sich abzeichnenden Klimaerwärmung wichtige Standortvorteile gegenüber der scharfen Konkurrenz im Ausland gesichert. Denn diese Erfahrungen mit neuer Schweizer Technologie lassen sich nach erfolgreicher Erprobung exportieren. Schweizer Unternehmen könnten in dieser Sparte eine führende Rolle im 21. Jahrhundert übernehmen.

Dank den verursachergerechten Beiträgen für EnergieSchweiz kann die Bundeskasse die bisher geleisteten Beiträge von 55 Mio. Franken einsparen, sobald diese vorgeschlagene Bestimmung in Rechtskraft erwachsen ist. Diese Chance für die Bundesfinanzen, die Industrie, die KMU, den Werkplatz Schweiz, unsere Einwohner/innen und die Umwelt dürfen wir uns nicht entgehen lassen!

2. Die Lenkungsmodellwirkung und die Verfassungsmässigkeit

Neben Ge- und Verboten können auch marktwirtschaftliche Anreize ein Verhalten der Individuen verfassungskonform ändern. Im Kommentar zum Umweltartikel 74 in der BV führte Prof. Fleiner aus, dass Lenkungsabgaben zulässig seien, sofern sie nicht "in das kantonale Steuersubstrat eingreifen".¹⁷ Grundsätzlich existieren drei Hauptmodelle:

a) Modell A: Die abgabenseitige Belastung

Beim **Modell A** wird nur ein bestimmtes Verhalten finanziell belastet; z.B. Alkoholkonsum oder der CO₂-Ausstoss. Hier wird nur die **Wirkung** auf der **Abgabe-** bzw. **Erhebungsseite** untersucht. Diese Mittel werden dann nach einem bestimmten Schlüssel an Bevölkerung und Wirtschaft zurückerstattet, z.B. 50 Franken pro Jahr an die Krankenkasse oder AHV oder nach dem Giesskannenprinzip an jede/n Einwohner/in. Der Bürger kann sich damit betrinken oder der Staat Autobahnen bauen usw. Die Verwendungsseite steht nicht zur Disposition. Bei diesem Modell zeigen die Untersuchungen im Energiebereich einen "**abgabeinduzierten** Rückgang der (nicht erneuerbaren) Energienachfrage" und der Emissionen von **-1,3%**.¹⁸

b) Modell B: Die Mittelverwendung

Beim **Modell B** werden **Mittel aus der Bundeskasse** eingesetzt, um ein bestimmtes Verhalten der Bevölkerung zu bewirken. Nach diesem Modell B werden die Fördermittel über allgemeine Bundessteuern generiert und über EnergieSchweiz eingesetzt, um erneuerbare Energien und eine rationellere Energienutzung zu fördern. Empirische Untersuchungen des Bundesamtes für Energie zeigen, dass die **Wirkung** stark ist. Der Rückgang der Energienachfrage bzw. Verminderung der Energieemissionen beträgt mit dem gleichen Einsatz rund **-7.1%**.¹⁹ Beim Modell B wird nur der **verwendungsseitige Mitteleinsatz** berücksichtigt.

c) Synergiemodell C: Kombination von Erhebungs- und Verwendungsseite

Beim **Modell C** werden sowohl die **Erhebungs-** (Modell A) als auch die **Verwendungsseite** (Modell B) **kombiniert** und beide Seiten eingesetzt, um die verfas-

¹⁷ Kommentar Bundesverfassung, Th. Fleiner, Art. 24^{septies} a.BV bzw. 74 BV (Umweltartikel), N. 76-80.

¹⁸ Ernst Basler und Partner AG/Ecoplan/BFE: Solarinitiative: Analyse der Auswirkungen, Bern 1996, S. 39. Der Rückgang der Energienachfrage bzw. der nicht erneuerbaren Energieträger (85%) bedeutet praktisch denselben Rückgang der CO₂-Emissionen und der übrigen Schadstoffe, weil die fossilen Energieträger rund 78% des Schweizer Energiekonsums ausmachen; vgl. Schweiz. Gesamtenergiestatistik, 2000, S. 18 ff., wobei die jährlichen Wasserkraftschwankungen zu berücksichtigen sind.

¹⁹ Ernst Basler und Partner AG/Ecoplan/BFE: Solarinitiative: Analyse der Auswirkungen, Bern 1996, S. 27 ff., insbes. S. 39.

sungskonforme Wirkung zu erzielen. Bei diesem **Modell C** beträgt der **Gesamteffekt -7.9%** weniger Energieemissionen.²⁰

d) Fazit: Diese empirischen BFE-Untersuchungen belegen, dass - bei *gleicher Abgabehöhe* - die Wirkung beim Modell A **1,3%** beträgt, beim Modell B **7,1%** und beim Modell C **7,9%**. **Beim Modell C ist die Wirkung bei gleicher Abgabebelastung des Bürgers um Faktor 6 oder um 500% höher als bei Modell A.** Diese empirischen Untersuchungen bestätigen Prof. Rhinows Begründung des "doppelten Lenkungseffekts" von Lenkungsabgaben: "Am besten wird der Lenkungszweck dann erreicht, wenn die Einnahmen für Massnahmen verwendet werden, welche die Erreichung des Lenkungsziels unterstützen."²¹

3. Die Verhältnismässigkeit der Lenkungsabgaben

Eine Abgabe ist immer auch ein Eingriff in private Interessen der Bürgerinnen und Bürger. In der Botschaft zum CO₂-Gesetz verwies der Bundesrat 1997 bezüglich Verfassungsmässigkeit von Lenkungsabgaben ausdrücklich auf die "*verhältnismässigen Massnahmen* zur Erreichung des verfassungsmässigen Ziels des Umweltschutzes". Dies bedeutet: "Jeder Eingriff in private Interessen darf nur soweit gehen, als dies zur Erreichung des öffentlichen Zwecks erforderlich ist; er muss zudem das richtige Mittel zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels sein; das heisst, dass dieses Ziel sich nicht mit anderen, weniger weit gehenden Massnahmen erreichen lässt."²² Aufgrund des auch von Verfassungswegen anzuwendenden Verhältnismässigkeitsprinzips²³ ist die Verfassungsmässigkeit für das Modell C zweifellos gegeben, weil das gleiche Umweltziel mit einer **6 Mal tieferen Belastung** des Bürgers ebenso gut erreicht wird.

F. Die Botschaft des Bundesrates an die Räte

1. Reduktion EnergieSchweiz auf 20 Mio. Franken

In der Botschaft zum Entlastungsprogramm 2003 vom 2. Juli 2003 an die Räte verzichtet der Bundesrat auf Grund der massiven Kritik auf die vollständige Streichung der Mittel für EnergieSchweiz bis 2006 und auf die Lenkungsabgabe. Er schlägt stattdessen 20 Mio. Franken pro Jahr vor.

Es ist zu bezweifeln, dass die Zahl von 20 Mio. Franken auf Grund fachlicher Kriterien erfolgte. Diese Zahl zeugt eher von Willkür und politischen Überlegungen. Wenn der Bundesrat von "Opfersymmetrie" spricht, verdreht er in casu die Fakten etwas krass: Wird **EnergieSchweiz** von 55 auf 20 Mio. Franken gekürzt, beträgt die **Reduktion knapp 65%**, im Gegensatz zur durchschnittlichen Kürzung von 6.6% beim Entlastungsprogramm '03. Bei den nicht erneuerbaren **ausländischen Energieträgern** (Fusions- und Nuklearenergie) beträgt die **Kürzung 0.0%**!

Träfe die "opfersymmetrische Kürzung" von 6.6% zu, verblieben für EnergieSchweiz **über 51 Mio.** und nicht 20 Mio. Fr., die ab 2006 auf 26 Kantone zu vertei-

²⁰ Ernst Basler und Partner, a.a.O., S. 39.

²¹ Rhinow, René: Mehr Vorsicht mit dem Argument der Verfassungswidrigkeit, Zur Diskussion von Lenkungsabgaben im Energiebereich, Freie Schweizer Presseinformation (SFP; heute: FDP-Pressekontakt), SFP 41, 16.10.1997, S. 9)

²² Imboden/Rhinow, Schweiz. Verwaltungsrechtsprechung, Basel 1976, S. 336; ZBI 1975 S. 164.

²³ Art. 5 Abs. 2 BV und Meinung des Bundesrates; BBl. 1997 III 472 (Botschaft CO₂-Gesetz).

len wären! Die vorgesehene Kürzung von 35 Mio. Fr. auf 20 Mio. Fr. führt zum **faktischen Abbruch** zahlreicher, erfolgreicher und wegweisender Energieprojekte, wie die kantonalen Energiedirektoren erklärten. Der heute offenbar notwendige Verwaltungsaufwand beim Bund und bei 26 Kantonen wäre im Verhältnis zu den Energieprojekten überproportional und der Verfassungsauftrag von 1990 würde verhindert.

2. Fazit: faktische Liquidierung von EnergieSchweiz

Insgesamt ändert sich an der geplanten Kürzung von EnergieSchweiz auf 20 Mio. Fr./Jahr nichts. Es geht um die faktische Liquidierung eines wegweisenden Nachhaltigkeitsprogramms der Schweiz. Dieses Ansinnen steht ökologisch und ökonomisch in klarem Widerspruch zum Verfassungsauftrag von Art. 74 (Nachhaltigkeit) und 89 BV. Wer hier kürzen will, beabsichtigt eine technologie-, wirtschafts-, gewerbe- und KMU-feindliche Energiepolitik.

Dies bedeutet zusammengefasst:

1. **15'000 neue Arbeitsplätze**
2. **600 Mio. Fr. ALV-Minderausgaben**
3. **1 Mio. t weniger CO₂-Emissionen**

dank 150 Mio. Fr. aus einer Energielenkungsabgabe²⁴ von 0,1 Rp./kWh (auf nicht erneuerbare Energieträger: Erdöl, Gas, Kohle, Uran), die hochgerechnet laut Bundesrat:*

- ▶ zusammen mit den Kantonen **2 Mrd. Fr. an Gebäude- und Energieinvestitionen** in der Schweiz auslöst,
- ▶ **2.87 Mrd. kWh an erneuerbaren Energien und Energieeffizienz** garantiert,
- ▶ **eine 25% tiefere CO₂-Abgabe ermöglicht** und
- ▶ **121 Mio. Fr. Einkommen+ MWSt** bei Gemeinden, Kantonen und Bund erzielt.

oder

- ▼ jährlich 150 Mio. Fr. mehr für Erdöl exportierenden Staaten,
- ▼ 25% höhere CO₂-Abgabe, ▼ bis 30 Rp/L. Benzin, 9 Rp/L. Heizöl²⁵
- ▼ mehr Arbeitslosigkeit und Verschuldung, ▼ schlechtere Luft,
- ▼ mehr Umweltbelastung ▼ 80-85% Energieimporte,
- ▼ weiterhin 60-95% Energieverluste im Gebäudebereich

²⁴ gemäss Antrag von Nationalrätin Dr. Lucrezia Meier-Schatz (CVP/SG) und Ständerat Dr. Hans Hess (FDP/OW); Alle Zahlen und Grundlagen beruhen auf der Botschaft des Bundesrates vom 28.5.03, Bundesamt für Energie und Eidg. Finanzverwaltung vom 8.8.03 (vgl. Kurzfassung und Erläuterungen)

²⁵ Botschaft Bundesrat, 28.5.03

V. SGS-Ausschuss, Finanzen und Sekretariat

A. Tätigkeit im Ausschuss

1. SGS-Ausschuss

Der SGS-Stiftungsrats-Ausschuss setzt sich zusammen aus Präsidentin Frau NR Hildegard Fässler, Grabs/SG, Vizepräsident Prof. Dr. Michele Luminati, Uni LU/Poschiavo, Dr. Andrea Lanfranchi, Poschiavo/Meilen, Herbert Maeder, a.NR Rehetobel/AR, lic. iur. Giacun Valaulta, Märstetten und Prof. Dr. Bernhard Wehrli, Luzern. Herbert Maeder liefert wie jedes Jahr wunderschöne Kalenderfotos, die wir für unseren SGS-Landschaftskalender verwenden. Die Geschäftsführung obliegt Gallus Cadonau.

An 8 Sitzungen wurden insgesamt 90 Geschäfte behandelt. Diese sind in Teil I bis IV des Geschäftsberichtes detaillierter ausgeführt. Es geht dabei um eine Zusammenfassung der wichtigsten Geschäfte, wobei die entscheidenden Stellen möglichst originalgetreu wiedergegeben werden. So können sich Stiftungsrät/innen und Parlamentarier/innen besser ein Bild über die Anträge und Begründungen machen. Dieses Vorgehen wird auch von Wissenschaftler/innen für Dissertationen und Habilitationen sehr geschätzt.

Im Jahr 2003 befasste sich der SGS-Ausschuss schwergewichtig mit folgenden drei Geschäften: Anlässlich der Behandlung der Volksinitiativen Atom-Moratorium Plus und Atomausstieg wurde auch das Kernenergiegesetz (KEG) revidiert. Dort brachten die SGS-Stiftungsrät/innen verschiedene Anträge ein und erzielten eine Mehrheit im Rat. So bei der *Versorgungssicherheit* (vgl. oben Anträge Decurtins, Suter, S. 38) und bei der *Lenkungsabgabe* (vgl. S. 40 ff. oben).

Unsere Stiftungsrätin Dr. Lucrezia Meier-Schatz war in der Kommission für das Sparprogramm und reichte dort einen entsprechenden Antrag zur *budgetneutralen Förderung der einheimischen erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz* ein (vgl. oben S. 41-43). Die Unterstützung dieses Antrags im Sparprogramm bildete ebenfalls ein Schwerpunktthema. Der dritte Schwerpunkt im Jahr 2003 war die Vorbereitung für die stark erweiterte, *3. Auflage des Greina-Buchs*. Dazu kamen zahlreiche weitere Geschäfte.

2. Die Finanzen

Während die SGS im Abstimmungsjahr 1992 noch einen Umsatz von rund 1,6 Mio. Fr. machte, wurden die Aufwendungen nun erheblich reduziert. Leider reduzierten sich auch die Einnahmen. 1992 wurden die Schreiben besonders als Informationsträger für die Gewässerschutz-Abstimmung benutzt. Nicht weniger als 565'000 Büchlein "Wasserwege" konnten damals an die Stimmbürger/innen verteilt werden. Inzwischen wurde dieser Informationsaufwand massiv eingeschränkt, denn die Portogebühren sind seit Beginn der SGS-Versände im Jahr 1986 um über 100% gestiegen.

Die Einnahmen sind seit 2001 rückläufig. Gleichzeitig reduzierten wir die Aufwendungen für den Versand, sodass auch die Druck- und Portoaufwendungen verringert werden konnten. Insoweit lassen sich die Zahlen nicht immer genau verglei-

chen. Bis zum Juni 2003 lagen die Einnahmen rund 36'000 Fr. tiefer als im Jahr zuvor. Bis Ende Jahr betrug die Differenz rund 87'000 Fr. Der Gesamtumsatz belief sich auf 1'078'280.05 Fr. Der Jahresgewinn für 2003 macht 3'248.89 Fr. aus. Das Stiftungskapital beträgt für den 1. Jan. 2003 136'668.04 Fr. Zudem erfolgten Rückstellungen von insgesamt 95'000.- Fr. und Wertschriftenberichtigungen von minus 7'254.- Fr. Die Rezession und das allgemeine Thema des Sparens motivierte die Leute kaum, Spenden für den Umweltschutz zu tätigen. Die Einnahmen für Kalender, Landschaftskarten und weitere Publikationen gingen von 826'834.- Fr. auf 739'716.- Fr. zurück. Der Einsatz zur Finanzierung der 3. Auflage des Greina-Buchs war hart, aber erfolgreich. Im Jahre 2003 konnten hierfür 115'000 Fr. verzeichnet werden. Allen Beteiligten aufrichtigen Dank für diese grosse Unterstützung.

Der Versuch von 2002, den 5000 treuen Bestellern des Landschaftskalenders, einen Kalender zuzustellen und sie zu ermuntern, freiwillig den Betrag zu bezahlen, hat sich kaum gelohnt. Rund 1000 Kalenderbezüger bezahlten den Kalender nicht. Dadurch wurde diese Aktion 2003 nicht wiederholt. Insofern können die Einnahmen von 2002 und 2003 nicht genau verglichen werden. Nach wie vor gehen die Kalender mit den wunderbaren Bildern von Herbert Maeder sehr gut. Unsere Gönner bestellten im Jahr 2003 rund 8400 Kalender. Weitere Kalender wurden an Medien, Stiftungsrät/innen, Kund/innen und Gönner/innen verschenkt.

Sehr beliebt waren auch die im Anschluss an das UNO-Jahr des Wassers erstellten Landschaftskarten. Die SGS produzierte Sets mit 8 Karten "Gewässer der Schweiz" und 10 Karten "Gewässer der Welt". Insgesamt wurden 2003 gut 350 Kartensets und 200 Energiestudien verschickt. Die Vorproduktion der Karten und die Vorbereitungen für die 3. Auflage des Greina-Buchs erforderten einen recht grossen Arbeitsaufwand, der grösstenteils von Frau Yvonne Eberle bewältigt wurde.

3. Die neue Verwaltungsrechnung

Für das Jahr 2003 wurde die Rechnung gemäss den Richtlinien für nicht gewinnorientierte Organisationen zusammengestellt. Die Impulse kamen von den Revisoren. Die **neue Verwaltungsrechnung** erfolgt **projektorientiert**, wie dies auch im Rahmen der Stiftungsratsversammlung (SRV) 2003 gewünscht wurde.

Die Projekte werden mit Einnahmen und gesamten Aufwand dargestellt, um sie transparenter darzustellen und auch um überprüfen zu können, ob die verschiedenen Projekte mit Gewinn oder Verlust abschliessen. Die 6 Projekte der neuen Verwaltungsrechnung werden in drei Gruppen aufgeteilt:

I. Eigene Projekte:

- A. Landschaftskalender/Karten
- B. Greina-Buch und übrige Publikationen
- C. Marketing/Fundraising
- D. Schutz Fliessgewässer/Öffentlichkeitsarbeit

II. Projekte Dritter

- E. Unterstützung Projekte Dritter

III. Allgemeine Kosten SGS

- F. Administrativer Aufwand

Auch 2003 wurden zahlreiche Arbeiten für Infrastrukturkosten der Solar Agentur Schweiz übernommen und auch durch sie finanziert. Unsere Statuten sehen nicht nur den Erhalt der alpinen Gewässer vor, sondern verweisen ausdrücklich auch auf Alternativen. Wir zeigen auf, wie die Fliessgewässer geschützt werden können – und die Gesellschaft und Wirtschaft verfügt dennoch über genug Energie. Die Einnahmen der Solar Agentur vom 38'483 Fr. figurieren aber aus buchhalterischen Gründen unter D. Schutz Fliessgewässer.

Die Kosten für Drucksachen zur Information der Öffentlichkeit und Kopien sowie Einzeldrucksachen machen rund 172'400 Fr. aus. Dies hat v.a. mit den Vorlagen im Parlament zu tun, die besonders gut dokumentiert sein müssen. Farbfolien und Grafiken sind kostenintensiv – dafür ist die Wirkung grösser.

4. Geschäftsstelle und Mitarbeiterinnen

Auch im Jahr 2003 arbeitete Frau Manu Heim, lic.phil.I, als Assistentin in der Geschäftsstelle, zusammen mit Frau Yvonne Eberle. Frau Heim arbeitet zu 90% und Frau Eberle zu 60%, weil sie berufsbegleitend eine betriebswirtschaftliche Ausbildung absolviert. Frau Heim ist insbesondere im Computerbereich einsame Spitze und darauf ist die SGS sehr angewiesen, wenn es um Publikationen und Dokumentationen zuhanden der Parlamentarier/innen geht. Frau Eberle beschäftigt sich mit unseren Mitgliedern/Gönnern und konzentrierte sich auf die Arbeiten in Zusammenhang mit der 3. stark erweiterten Auflage des Greina-Buchs. In Waltenburg arbeitet Frau Yvonne Cadonau-Wallier. Sie organisiert den Versand und betreut die Kreditoren. RA Mischa Kissling arbeitet seit anfangs 2003 an seiner Dissertation. Er unterstützt uns teilzeitlich in Rechtsfragen und steht auf Abruf bereit. Seine Aufwendungen werden von der Solar Agentur und G. Cadonau finanziert. Die Buchhaltung erledigt seit vielen Jahren Frau Giuliana Gienal vom Treuhandbüro Cathomas und Cabernard AG, Ilanz, zu unserer vollsten Zufriedenheit. Im Namen der SGS möchten wir an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und weiteren Beauftragten bestens danken.

5. Stiftungsrat

Allen Stiftungsrätinnen und –räten, die sich stets uneigennützig und vorbildlich für die Anliegen der Fliessgewässer und den Erhalt der intakten Bergwelt eingesetzt haben, danken wir herzlich. Das Stiftungsratsverzeichnis finden Sie auf Seite 65.

B. Nachruf

Tarcisi Cadalbert, aktiver und engagierter Künstler



Tarcisi Cadalbert wurde am 16. Dezember 1943 in der romanischen Gemeinde Sevgein/GR geboren. Viel zu früh, am 9. November 2003, hat er uns für immer verlassen. Dazwischen lag eine spannende Zeit. Tarcisi Cadalbert besuchte in Sevgein bei Ilanz die Schule. 1962 erwarb er das Handelsdiplom, arbeitete anschliessend als Angestellter in Zürich und bestand 1971 die Matura. Von 1971-1977 **studierte er als Werkstudent** Jura- und Sozialpädagogik an der Universität Zürich. Aber er fühlte sich **zur Kunst hingezogen**. Ab 1979 war Tarcisi freischaffender Künstler. 1980 schuf er «Olmas mortas» (Tote Seelen), nach Charles Baudelaires "Les fleurs du mal", 1981 war er Mitbegründer der Malergruppe WIND, 1984 folgte «Olmas mortas II». Im Gespräch war Tarcisi ein fröhlicher und humorvoller Mensch. Aber in seinen Werken schimmerte seine Melancholie immer wieder durch.

Zusammen mit Bryan Cyril Thurston aus Schottland war er 1986 **Mitbegründer der Schweizerischen Greina-Stiftung**. Er trug wesentlich zur Rettung der Greina bei, teilweise auch mit recht spektakulären Aktionen. So erhielt der Vorstand der Corporaziun Ucliva in Waltensburg 1985 eine Anfrage von Tarcisi Cadalbert, ob er gut 12 m² seiner (einzigartigen) Greina-Bilder vor dem Hotel verbrennen dürfe. Bilder und Bücher verbrennen weckt keine guten Erinnerungen. Dennoch wurde seinem Wunsch aufgrund seiner überzeugenden Begründung entsprochen. Es war seine Art als Künstler, anfangs 1986 gegen die Zerstörung der Greina-Hochebene durch ein Wasserkraftwerk zu protestieren: "Was sind schon meine brennenden Bilder, wenn die Greina-Hochebene zerstört wird?"

Diese Bilderverbrennung hatte eine erhebliche Wirkung. Sie trug gewiss auch dazu bei, dass die NOK im November 1986 darauf verzichtete, die Greina-Hochebene zu verbauen und zu überfluten. Tarcisi Cadalberts Engagement ging nach seinem Manifest mit der Verbrennung des "Greina-Paravents" unvermindert weiter: Als weitere Aktion malte Tarcisi Cadalbert ein Jahr lang jeden Tag ein neues Bild: **«366 Bilder in 366 Tagen»**. Zusammen mit Bryan Cyril Thurston gehörte Tarcisi Cadalbert wohl zu den aktivsten Künstlern, die sich für die Erhaltung der Greina-Ebene einsetzten. Indessen war ihm das Umfeld der Stiftung, die er mitbegründet hatte, zu eng. So entschloss er sich Ende der 90er Jahre zum Austritt aus dem SGS-Stiftungsrat. Die Greina sei ja nun gerettet...

Lieber Tarcisi, Du bist viel zu früh von uns gegangen und wir vermissen dich. Am 16. November 2003, an einem kalten, aber schönen Novembertag begleitete eine grosse Trauergemeinde Tarcisi zum Friedhof nach Sevgein. Sehr emotional und eindrücklich war das in romanischer Sprache vom gemischten Chor gesungene Lied für Tarcisis letzte Reise: "Näher mein Gott zu Dir..."

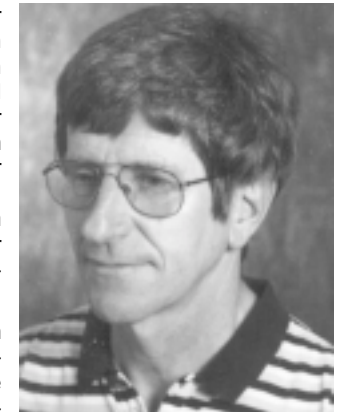
Werkauswahl: 1986 Einhüllung des «Crap la crusch» in schwarzem Trauerflor in der Greina-Ebene, 1989 Greina-Panorama bestehend aus 21 Einzelbildern (Erlös zugunsten der Gemeinden Vrin und Sumvitg), 1989 «Antiapartheid»: Kunsthaus-Foyer Zürich, 1991 Jurierte Kunstszene Zürich: Helmhaus Zürich, 1993 «Schauen-Erschauern», 1994 «Erdwundbrand», 1996 «Wandlungen-

Verwandlungen», 1997 «Tausend Leben am Albisriederplatz», Zusammenarbeit mit Hans Diener, 1997 «Surselva im Bild», 21 Bilder – ein Augenblick, 1997 20 Hinterglasbilder Zentrum Karl der Grosse, Jugendamt Zürich, 1997 Jurierte «Bündner Künstler» Kunsthaus Chur. Von nahezu allen Projekten bestehen Publikationen und/oder Videos und Fernsehaufnahmen.



Rico Falett-Giacomelli – Engagiert für Kultur und Umweltschutz

In Bergün/Bravugn ist Rico Falett am 8. Oktober 1941 geboren und im Bauernbetrieb der Eltern aufgewachsen. Nach dem Lehrerseminar in Chur war er 1962-1969 Reallehrer in Lavin und ab 1969 Reallehrer in der Unterengadiner Gemeinde Sent. Gleichzeitig trat er in seinen Sommerferien eine Stelle als Nationalparkwärter an. Falett war Präsident der Kirchgemeinde, freier Mitarbeiter beim Radio Rumantsch, beim Fögl Ladin und Co-Redaktor bei Radio Scola. Er schrieb Magazin-Beiträge für die Bündner-Zeitung und La Quotidiana.



Rico Falett war ein Multitalent. Er war ein engagierter Lehrer, leitete die Musikschule Unterengadin/Val Müstair, dirigierte verschiedene Chöre und war ein Freund der Engadiner Volksmusik. Nebst seinem **Engagement für die Schule**, für die **Kultur**, für die **Musik** fand Rico auch noch Zeit für die **Umwelt**. Die existentielle Kraft – so sagte Rico immer – komme von seiner Frau Erna, die der jungen Familie die beiden Töchter Corina und Seraina schenkte.

Ein Jahr nach der denkwürdigen Abstimmung über die Bündner Olympiade 1981 setzte er sich ein für die **Bekämpfung der Bodenspekulation**, gegen die "Überschwemmung des Unterengadins" mit Autos durch die rollende Strasse des Vereina-Tunnels. 1987 kandidierte Falett auf der Freien Bürgerlichen Liste für den Nationalrat, publizierte und setzte sich mit Themen wie Macht, Positionen in Justiz, Nationalpark, Gen-Manipulation usw. auseinander.

Besonders engagierte er sich **gegen die Hochspannungsleitungen** im Unterengadin und den Bau des Kraftwerkes Pradella-Martina. Auch hier scheute Rico Falett die Auseinandersetzung mit den Lokalfürsten und den damaligen Regierungsräten nicht. Rico behielt stets die Contenance und argumentierte sachlich. Er kritisierte auch Wirtschaftsentscheidungen im Interesse des Kommerzes und der Bodenzerstörung. Er griff den „Filz“ an und kritisierte Regierungsräte wegen der Alkoholausschankverweigerung, welche die Existenz ökologisch-nachhaltig geführter Bündner Hotels und Restaurants – und damit auch Arbeitsplätze – gefährdete.

Er getraute sich, auch Regierungsräte und Parlamentarier zu kritisieren. Seine spitze Feder zeugte von **Scharfsinn, Humor und Ironie**, auch dort wo man solche Eigenschaften bei seinen Gegnern vermisste. Mitte der 90er Jahre wurde er in den Stiftungsrat der Schweizerischen Greina-Stiftung gewählt. Sie unterstützte

Falett im Kampf gegen die Hochspannungsleitungen und gegen die Engadiner Kraftwerke im Interesse der Fliessgewässer. Neben seinem Einsatz für die Schüler/innen, für Kultur und für den Service Public fand Rico auch Zeit für den Sport. Rico Falett war ein ausgezeichnete Langläufer und lief jahrelang in der Elite B des Engadiner Skimarathons.

1997 wurde Rico Falett für den Prix Courage vorgeschlagen und erreichte die Finalteilnahme. Aussergewöhnlich für Rico und für die (damalige) Bündner Regierung war gewiss seine Auszeichnung mit dem „Preis für Kultur und Politik des Kantons Graubünden“. Die Anerkennung eines grossen und kritischen Geistes, der manche Entscheidung der Bündner Regierung hart kritisierte, bedeutete für beide Seiten eine grosse Ehre. Die uneigennützig Kritik und Arbeit im öffentlichen Interesse wurde durch die Regierung anerkannt.

Im Training für den 31. Skimarathon 2003 erlitt Rico unweit seiner Gemeinde Sent eine Gehirnblutung. Grund dafür war nicht die sportliche Betätigung, sondern die Missbildung einer Arterie. Trotz Überführung ins Kantonsspital Chur starb er viel zu früh am 12. Februar 2003. Wir werden Rico Falett stets in bester Erinnerung behalten.



Prof. Dr. Alfred Kölz, zwischen Paris und Schweizer Alpen



Hoch über dem Vierwaldstättersee bestieg Alfred Kölz mit seinem Sohn Stefan den Rophaien, am Eingang zum Kanton Uri. Trotz seiner schweren Krankheit erreichte er mit letzter Kraft gegen Mittag den Gipfel, telefonierte mit seiner Frau Monika und freute sich sehr über seinen versierten „Bergsteigerkollegen“ Stefan. Beim Abstieg erlitt er erneut einen starken epileptischen Anfall, verlor Bewusstsein und Gleichgewicht und stürzte etwa 150 m den Berg hinunter. Der Hirntumor, der ihn erstmals am 15. Mai 2002 an seinem 58. Geburtstag befallen hatte, war auch nach der dritten Operation offenbar unbezwingbar und verursachte so am 29. Mai 2003 Fredys frühen Tod.

Nach 2 Semestern an der Maschinenbau-Ingenieur-Abteilung der ETH wechselte Alfred Kölz zur Universität Zürich und schloss sein Studium 1973 mit der Dissertation über Prozessmaximen im Schweizerischen Verwaltungsrecht ab. Berühmt ist sein als Habilitation angenommener Kommentar zum Zürcher Verwaltungsrechtspflegegesetz. 1979 wurde **Dr. Alfred Kölz als Professor für Staats- und Verwaltungsrecht** an die Universität Zürich berufen. Fast so intensiv wie er seine Wissenschaft betrieb, widmete der Bergsteiger seine freien Stunden dem Alpinismus. Ferien am Meer waren nicht seine Sache.

Die **Liebe und Treue zu den Bergen** zeigte sich auch in seinem beruflichen Wirken. Bereits Mitte der 70-er Jahre gehörte er mit weiteren am Umweltschutz interessierten Juristen zu den Mitbegründern des Fachausschusses Recht der

Schweizerischen Gesellschaft für Umweltschutz. Dort errichtete Prof. Kölz ehrenamtlich eine **Prüfungsstelle**, um **Initiativentwürfe** auf ihre Verfassungstauglichkeit hin zu überprüfen.

Grosse **Gefahr für alpine Flusslandschaften** lauerte in der Vernehmlassung des Bundes vom 15.12.1983 zur Totalrevision des damaligen eidg. Wasserrechtsgesetzes (WRG). Die einseitigen Nutzungsinteressen an der Wasserkraft konnten den Bergsteiger Fredy nicht begeistern. Mit Scharfsinn und Weitsicht half er mit, Verfassungskonformität anzumahnen, höflich in der Form, aber klar in der Sache. Aus der Totalrevision wurde nichts, obwohl sie von prominenten Juristen und Regierungsräten als Experten verfasst worden war.

Zwischen 1978-1984 liefen insgesamt 12 Verfahren zur Rettung der Vorderrheinlandschaft bis vor Bundesgericht im berühmten Rechtsstreit um die Ilanzer Kraftwerke. Kölz war beim ersten Entscheid 1981 im Gerichtssaal anwesend, als das Bundesgericht die aus monarchistischer Urzeit stammenden, sog. „wohlerworbenen Rechte“ im Wasserrecht mit 3 zu 2 Stimmen weiterhin unter Heimatschutz stellte. Demokratischer Verfassungsauftrag und Rechtsetzung sollten ausgeschaltet werden. Die Verfassungsbestimmungen von 1975 („Sicherung angemessener Restwassermengen“ Art. 24^{bis} BV) und die neueren Bundesgesetze im Bereich des Umwelt-, Gewässer-, Fischerei- und Naturschutzes sollten nicht berücksichtigt werden. Dies bedeutete ungenügende Restwassermengen für den Vorderrhein und die Restwassermenge Null für die Seitenbäche Schmuèr und Siaterbach. Prof. A. Kölz scheute sich nicht, klar dagegen Stellung zu beziehen. Sein Urteil (**Missachtung des Legalitätsprinzips durch das Bundesgericht**) verfehlte die Wirkung nicht. In einem weiteren Entscheid 1984 verteidigte sich eine Mehrheit der damaligen Richter zwar noch gegen Kölz' Kritik. Doch bereits im „Val-Curciusa-Entscheid“ 1993 fiel der Heimatschutz für die „monarchistischen wohlerworbenen Rechte“. Das Legalitätsprinzip setzte sich vermehrt durch. Angemessene Restwassermengen wurden gemäss Verfassung und geltendem Bundesrecht verfügt. Und die Kraftwerkgesellschaften verzichteten auf den ökologisch und ökonomisch wenig sinnvollen Kraftwerkbau im MisoX/GR, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit anderer erneuerbarer Energien steigt.

Als es Mitte der 80-er Jahre um die Überflutung zahlreicher Hochgebirgslandschaften ging, war Fredy Kölz am 15. August 1986 einer der **Mitbegründer der Schweizerischen Greina-Stiftung** zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer (SGS). Als SGS-Stiftungsrat gehörte er mit den Staatsrechtsprofessoren René Rhinow, der 1987 ehrenamtlich das erste Rechtsgutachten zum Landschaftsrapport verfasste, Prof. Luzius Wildhaber, Präsident des Europ. Gerichtshofes für Menschenrechte, und Prof. J.P. Müller zu den „verfassungsrechtlichen Stützen“ des Landschaftsrapports. Als „juristisches Gewissen“ unterstützten sie die Tätigkeit im öffentlichen Interesse kritisch und engagiert im Sinne unserer BV.

Juristische und auch praktische Erfahrung hatte Kölz bereits durch seinen intensiven „Einsatz an der Front“ für das **Doppelte Ja** im Abstimmungsverfahren bei Volksinitiativen gesammelt. Dieses wesentlich von ihm mitgeprägte Volksrecht wurde am 5. April 1987 überraschend vom Souverän als Gegenentwurf im Art. 121^{bis} der Bundesverfassung (BV) verankert.

Nachdem die grossen Umweltverbände zahlreiche Initiativen lanciert, für viele im Doppelpack und als „Kleeblatt“ gekämpft und viele Abstimmungen Ende der 80-er

Jahre verloren hatten, waren sie – gemäss Erklärung vom 7. Januar 1989 in Andermatt - nicht mehr bereit, auch noch die Alpeninitiative juristisch zu prüfen und zu unterstützen. An einem gemeinsamen Nachtessen des Fachausschusses Recht am 13. Januar 1989 zeigte sich Alfred Kölz begeistert über den parlamentarischen Erfolg für den Landschaftsrappan im Jahr 1988. Die bereits mehrfach juristisch geschliffenen Bestimmungen für eine Volksinitiative gegen den alpinen Schwer- und Durchgangsverkehr wurden von ihm geprüft. Auf der Rückseite einer Tischserviette hielt er die Begründung fest und ermunterte die Initianten, die „Initiative dallas Alps“ zu lancieren. Diese **Tischserviette** diente Andreas Weissen und dem Initiativkomitee als „**Rechtsgutachten von Prof. Kölz**“. Das alpine Komitee **Alpeninitiative** lancierte sie. Am 20.2.1994 stimmten die Mehrheit der Stände und 52% des Schweizer Volkes überraschend der Volksinitiative zu (Art. 36^{sexies} BV). Ihr ist es zu verdanken, dass die Schweiz und Europa sich auf eine neue Verkehrspolitik besannen und den Schwerverkehr auf die Schiene verlagern.

Berühmt geworden ist auch Kölz' gegen ein symbolisches Entgelt erstelltes Gutachten zum geplanten Ausbau von **Grimsel-West**. Dort wies Kölz nach, dass die Bundesverfassungsbestimmung über den Moorschutz (Art. 24^{sexies} Abs. 5. BV) missachtet würde, sollte das vorgesehene Projekt realisiert werden.²⁶ Grimsel-West wurde nicht gebaut...

„Ohne Prof. Kölz wäre das 1996/97 als eines der 'schönsten Bücher der Schweiz' ausgezeichnete **Buch 'La Greina'** wahrscheinlich nie entstanden“, erklärte Herbert Maeder, SGS-Präsident (1987-2001) und Buchinitiant. Kölz stellte sich an der SGS-Stiftungsratsversammlung vom 3.9.1994 in Buchs/SG mit Überzeugung hinter dieses Projekt. Die Versammlung stimmte einstimmig zu.

Mit 66% nahm das Schweizer Volk das neue eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG) am 17.5.1992 an. Zwei Jahre später wollten der Bundesrat und die Finanzkommissionen von National- und Ständerat die Ausgleichsleistungen für die Unterschutzstellung von Landschaften nationaler Bedeutung als eine der Kernbestimmungen des Gesetzes aus "Spargründen" aufheben. An einer Sitzung mit Prof. Dr. J.P. Müller der Universität Bern schrieb Prof. Kölz mit seiner Feder: „**Ein solches Vorgehen widerspricht u.E. den fundamentalen Prinzipien unserer Demokratie [...].**“ Kölz und Müller unterzeichneten diese Stellungnahme, die anschliessend von 16 weiteren Staats- und Verwaltungsrechtsprofessoren unterschrieben wurde. Diese und weitere öffentliche Stellungnahmen zeigten Wirkung: Die Anträge auf Aufhebung der Ausgleichsleistungen von Bundesrat und Finanzkommissionen wurden im Januar 1995 im Parlament verworfen²⁷ – im Interesse der Schweizer Alpen und ihrer Einwohner/innen.

Kölz' Handeln war stets auf das öffentliche Interesse ausgerichtet: Im Interesse der Demokratie, des Rechtsstaates, der Nachhaltigkeit und insbesondere der Umwelt. So setzte er sich ebenso energisch für das Doppelte Ja ein und half stets **ehrenamtlich** mit, die **Verfassungsziele umzusetzen**.

Alfred Kölz war nicht nur ein hochanerkannter Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, der seine Unterstützung zur Umsetzung unseres Verfassungsrechts praktisch immer ehrenamtlich beisteuerte und selber mit Prof. J.P. Müller **drei Ver-**

²⁶ Prof. Kölz war ein aufmerksamer Leser der Rheinaubund-Zeitschrift "Natur und Mensch" und erachtete sie als "beste Umweltpublikation" der Schweiz.

²⁷ Am 25. Januar im Nationalrat mit 103 Nein gegen 67 Ja und am 8. März 1995 im Ständerat mit 23 zu 12 Stimmen.

fassungsentwürfe für eine neue Bundesverfassung publizierte. Bereits im ersten Entwurf vom 16.5.1984 forderten sie eine "Abgabe auf Treibstoffen für Flugzeuge" (Art. 40). Die überarbeitete Fassung vom "quatorze juillet" (14.7.) 1990 verlangte u.a. den Klimaschutz und einen besseren Vollzug im Umweltrecht (Art. 36), die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen (Art. 71), einen besserer Proporz über die Kantonsgrenzen für kleine Kantone (Art. 74) und unabhängigere Parlamentarier/innen mit halbem Amtsdirektorengehalt (Art. 77) usw. **Kölz' Leidenschaft** war zunehmend die **Verfassungsgeschichte**. Seit Jahren verbrachte Fredy die freien Wochen während der Semesterferien in Paris, wo wir ihn regelmässig besuchten. Sein Arbeitsort war die **Bibliothèque Nationale in Paris**. Seit Jahren waren unsere Treffen am 3. Samstag im Monat September um 18.00 Uhr, Café de la Paix, Place de l'Opéra, zur Institution geworden.²⁸ Fredy bot uns jeweils eine rechtlich-historische Quartierführung an.

Je nach Stand seiner Verfassungsforschung erfolgte die Reise per Metro oder zu Fuss zu den entsprechenden Quartieren, zu den Quellen der wichtigsten Ereignissen der jeweiligen Epoche vor, während und nach der französischen Revolution.²⁹ Zum Bicentenaire der franz. Revolution 1989: Besuch des Musée Carnavalet mit der Originalfassung der **Déclaration des Droits de L'Homme et du Citoyen** vom 26.8.1789, etc.

Die Ansichten, Schriften und Aktionen von Graf Honoré Mirabeau (1749-91), Jean-Jacques Rousseau (1712-78, geboren in Genf), Jean-Paul Marat (1743-93, in der Nähe von Neuchâtel geboren), Victor Considerant (1808-1893, Vater des Proporzwahlrechts), Georges Danton (1759-94), Maximilien Robespierre (1758-94, Progressive Besteuerung), Antoine Saint-Just (1767-94), Germaine de Staël (1766-1821) usw. waren Diskussionsstoff für Stunden, oft bis nach Mitternacht.

Fredy Kölz war ein grosser Bewunderer von **Marie Jean A. N. Condorcet**, 1743-1794, der bereits 1782 für ein öffentliches Bildungswesen, für die Volksinitiative, für progressives Einkommen, für soziale Ausgleichskassen und - um die Ernährungsmöglichkeit der Menschheit sicherzustellen - für die Geburtenkontrolle eintrat. Condorcet befürwortete das Frauenstimmrecht, bekämpfte die Sklaverei und trat für den Gleichheitsgrundsatz ein. Als erste Verfassung der Welt enthielt der vor allem von Condorcet redigierte Gironde-Verfassungsentwurf das Volksrecht auf Erhebung einer **Verfassungsinitiative**.

Aufgrund seiner jahrelangen Forschung in Paris wies Professor Kölz nach, dass die historischen Wurzeln der meisten **schweizerischen Rechts- und Verfassungsbestimmungen** nicht bei den Schweizer Landsgemeinden, sondern bei den französischen Aufklärern vor, während und nach der **französischen Revolution** zu suchen sind. 1992 publizierte er einen ersten Band 'Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte' bis 1848. Drei Aspekte fallen hier besonders auf:

1. Die immense Fülle von Fakten, die klar darauf hinweisen, woher unsere Rechts- und Verfassungsgrundlagen stammen.
2. Kölz' Schreibstil: er versteht es, komplizierte Zusammenhänge sehr fundiert und besonders leserfreundlich zu verfassen.

²⁸ Treffen zu viert mit Monika Kölz und Helen Issler am Place de l'Opéra de Paris.

²⁹ Von der Place de l'Opéra zur Bastille, zur ältesten Brasserie von Paris, zum elsässischen Restaurant Bofinger (16.9.1995), in Richtung Gare Salazar (17.9.1994), in Richtung Les Halles (21.9.1996), Chez Georges (20.9.1997), Restaurant Colbert (18.9.1999).

3. Er zeigt auf, wie die handelnden Personen „Geschichte schreiben“. Nebst vielen Kurzbiographien lässt Kölz die Protagonisten der Geschichte als „wissenschaftliche Quelle“ oft auch selber zu Wort kommen.

So beschreibt er den späteren **General Henri Dufour** (1787-1875), der während des Genfer Aufstandes am 9.10.1846 noch Mitglied des alten aristokratisch beherrschten Grossen Rates war und den Volksaufstand gegen die Genfer Aristokratie unterbinden wollte: „Oberst Dufour sagte in Anlehnung an den berühmten, am 23.6.1789 von Mirabeau ausgesprochenen Satz: *Wir weichen nur der Macht der Bajonette, geht sie holen.*‘ – *Sie sind da*‘, erklärte sein Gegenspieler Fazy, und auf seine Handbewegung hin drang ein grosser Volkshaufen in den Saal.“ Tumult entstand, die meisten ergriffen die Flucht und ohne Auflösungsbeschluss existierte der alte Genfer Grosse Rat nicht mehr (vgl. Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte bis 1848, S. 520/21).

Abende in Paris und anderswo mit Fredy Kölz waren aufgrund seines immensen Wissens sehr unterhaltsam und anekdotenreich. Längst nicht alles wurde auch publiziert: „Die Macht dient, den Schein zu wahren,“ zitierte er z.B. den berühmten Diplomaten und Napoleons Aussenminister, Charles M. Talleyrand (1754-1838).

Prof. Kölz war aufgrund seiner tiefen verfassungsgeschichtlichen Kenntnisse auch ein gefragter **Experte für Schweizer Kantonsverfassungen**. Er wagte auch hier, auf staatsrechtliche Unzulänglichkeiten, wie z.B. das fehlende Proporzwahlverfahren im Kanton Graubünden, hinzuweisen. Um sein Wirken als Experte optimal zu entfalten, verzichtete er als Parteiloser auf die Wahl in den Zürcher Verfassungsrat. Stattdessen ermunterte er den Unterzeichner, sich dieser Wahl zu stellen. Ohne Kölz' Empfehlung wäre er wahrscheinlich kaum im Juni 2000 zum Verfassungsrat gewählt worden.

Mit dem neuen "Glaspalast" der Bibliothèque nationale de France in Paris konnte sich Fredy Kölz nicht anfreunden. So zog es ihn nach 1999 vermehrt zur **Bibliothèque nach Neuchâtel**. Im Restaurant Jura in der Stadt Neuchâtel diskutierten wir am 18. Dezember 2002 über den Stand seiner Arbeiten am zweiten Band der Schweizer Verfassungsgeschichte. Fredy war noch voller Schaffenskraft. Die Krankheit setzte ihm physisch jedoch immer mehr zu. Dennoch gaben wir die Hoffnung nicht auf, sie könnte mit neuen Medikamenten besiegt werden.

Trotz seiner Operationen arbeitete Kölz unermüdlich und konzentriert weiter an seinem zweiten Band der Schweizer Verfassungsgeschichte von 1848 bis heute. Bei allen Besuchen und Besprechungen erfuhren wir immer wieder neue Ergebnisse und interessante Details seiner Verfassungsrechtsforschung. Ende 2002 und Anfang 2003 spürte man immer mehr, wie seine heimtückische Krankheit ihm stark zusetzte. Bis zuletzt widmete sich Kölz engagiert der Forschung und förderte die daran interessierten Student/innen und Assistenten/innen.³⁰ Einige hatten früher mit ihm publiziert; andere leisteten mit seiner Frau Monika einen wesentlichen Anteil an den Abschlussarbeiten seines letzten grossen, rund **1000-seitigen Werkes ‚Schweizer Verfassungsgeschichte 1848 bis heute‘**.³¹ Selbst am Vorabend seiner letzten Bergwanderung arbeitete Fredy mit seinem Assistenten Plüss und seiner Frau Monika „aufgestellt“ an der Schweizer Verfassungsgeschichte.

³⁰ So z.B. PD Dr. Isabelle Häner, Verfassungsratspräsidentin 2002/2003 (Kölz/Häner; Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes); Prof. Thomas Gächter, Martin Bertschi, Susanne Kuster, Christian Rathgeb, Josua Raster, Christina Bundi, Katja Düggelein, Simon Kohler, Stefan G. Schmid, Andrea Töndury, Kaspar Plüss usw.

³¹ Auch der zweite Band wurde vom Stämpfliverlag herausgegeben und am 18. Juni 2004 in Bern vorgestellt – leider ohne Prof. Kölz.

Mehrmals trafen wir uns auch im Jahre 2003. Eine gute Woche vor seinem Tod schilderte Fredy am 18. Mai 2003 noch in allen Details, wie Frau Oberst Regula Engel von Langwies/GR (1761-1853), die später mit Napoleon I. durch Frankreich und Europa zog, sich für ihren Mann und ihre 24 Kinder bei M. Robespierre, "dem Unbestechlichen, l'incorruptible" (Originalton Fredy) einsetzte. Und dann schilderte er genau, wie Robespierre der Frau einen Zettel zuschob und zu helfen versprach. Gleichzeitig bereitete es ihm grösste Mühe, seinen Veston auszuziehen und ein Stück Brot in seiner linken Hand zu halten.

Die Nachricht von Fredys Tod am 29. Mai 2003 versetzte uns in tiefe Trauer, obgleich wir wussten, dass es für Fredy wahrscheinlich eine Erlösung war. Fredy hat als Forscher und akademischer Lehrer, als Familienvater und engagierter Mitbürger auch in kritischen Situationen **Mut, Unabhängigkeit und Weitsicht** bewiesen. Am 6. Juni 2003, am Tag, als wir Alfred Kölz auf seiner letzten Reise begleiteten, verlieh ihm die Universität Genf für all seine Verdienste die Ehrendoktorwürde. Er hat sich für sehr viele Anliegen im öffentlichen Interesse (für eine starke rechtsstaatliche Demokratie, für die Umwelt, für die Schweizer Alpen und Fliessgewässer, usw.) eingesetzt und ihnen zum Durchbruch verholfen.

Die Universität hat einen **grossen Staats-, Verwaltungs- und Verfassungsrechtler**, die Schweiz einen grossen, engagierten und unabhängigen Mitbürger und vorbildlichen Demokraten, die Natur- und Umweltfreunde einen engagierten Anwalt für die Natur und Mitautor der Umweltverfassungen verloren; seine Familie und seine Freunde trauern um einen liebenswürdigen und humorvollen Mitmenschen. Besten Dank, lieber Fredy! Wir alle vermissen Dich sehr und werden Dich in ewiger Erinnerung behalten.

Gallus Cadonau, Waltensburg/Zürich, 14 juillet 2004

Für die Schweizerische Greina-Stiftung (SGS)

Hildegard Fässler, Nationalrätin
Präsidentin

Gallus Cadonau
Geschäftsführer

Grabs/Zürich, 14. Juli 2004

Stiftungsratsmitglieder der Schweizerischen Greina-Stiftung

Präsidentin:

Hildegard Fässler, Nationalrätin, Grabs*

Vizepräsident:

Prof. Dr. iur. Michele Luminati, Uni Luzern, Poschiavo*

Regine Aepli Wartmann, Regierungsrätin, Zürich
Peter Angst, dipl. Arch. ETH, Zürich
Esther Arnet, Kantonsrätin, Dietikon
Prof. Dr. iur. Andreas Auer, Genève
Michèle Berger, e. Ständerätin Neuchâtel
Peter Bichsel, Schriftsteller, Solothurn
Peter Bodenmann, e. Staatsrat, Brig
Pierino Borella, Raumplaner/Grossrat, Canobbio
Prof. Dr. Martin Boesch, Dozent HSG, St. Gallen
Pascale Bruderer, Nationalrätin, Baden
Dr. iur. Ursula Brunner, Rechtsanwältin, Zürich
Esther Bühler, e. Ständerätin, Schaffhausen
Dr. Martin Bundi, e. Nationalrat, Chur
Dr. Fulvio Caccia, e. Nationalrat, Bellinzona
Gallus Cadonau, Jurist/Verfassungsrat, Zürich
Prof. Dr. Iso Camartin, Schriftsteller, Zürich
Rita Cathomas-Bearth, ENHK, Chur
Sep Cathomas, Nationalrat, Brigels
Maurice Chappaz, Schriftsteller, Le Châble
Christian Caduff, Jurist/dipl. Arch., Fehraltorf
Menga Danuser, e. Nationalrätin, Frauenfeld
Dr. Eugen David, Ständerat, St. Gallen
John Dupraz, Nationalrat, Genf
Rolf Engler, e. Nationalrat, Appenzell
Susanne Erdös, e. Gemeinderätin, Zürich
Dr. Christoph Eymann, Regierungsrat, Basel
Rico Falett †, Reallehrer, Sent
Jacqueline Fehr, Nationalrätin, Winterthur
Mario Fehr, Nationalrat, Adliswil
Eva Feistmann, Grossrätin, Locarno
Anita Fetz, Ständerätin, Basel
Prof. Pierre Fornallaz, Basel
Reto Gamma, Geschäftsführer, Bern
Prof. Dr. Felix Gutzwiller, Nationalrat, Zürich
Pierre Imhasly, Autor, Visp
Francine Jeanprêtre, e. Staatsrätin, Morges
Peter Jossen, e. Nationalrat, Leuk
Prof. Dr. iur. Alfred Kölz †, Zürich
Dr. oec. Alan Kruck, Zürich
Prof. Dr. Elias Landolt, Zürich
Dr. Andrea Lanfranchi, FSP, Poschiavo/Meilen*
Dr. Elmar Ledergerber, Stadtpräsident, Zürich
René Longet, e. Nationalrat, Grand-Lancy
Herbert Maeder, e. NR & e. Präs., Rehetobel*
Flurin Maissen, Kaufmann/Unternehmer, Trun
Dr. Luis Maissen, Zahnarzt, Laax
Tarcisi Maissen, Scrinaria/Bauunternehmer, Trun
Rico Manz, dipl. Arch. ETH, Chur

Fernand Mariétan, e. Nationalrat, Monthey
Dr. Dick F. Marty, Ständerat, Giubiasco
Dr. Felix Matter, Rechtsanwalt, Au/ZH
Ursula Mauch, e. Nationalrätin, Oberlunkhofen
Dr. Lucrezia Meier-Schatz, Nationalrätin, St. Peterzell
Hans Moser, Karikaturist, Laax
Dr. iur. Hans-Ulrich Müller, Direktor, Hofstetten
Prof. Dr. Adolf Muschg, Schriftsteller, Männedorf
Dr. iur. Lili Nabholz, e. Nationalrätin, Zürich
Peter Nagler, Kaufmann, Zumikon
Alexi Nay, Liedermacher/Sekundarlehrer, Vella
Paul Rechsteiner, Nationalrat/Präs. SGB, St. Gallen
Prof. Dr. iur. Manfred Reh binder, Zürich
Prof. Dr. René Rhinow, e. Ständerat, Seltisberg
Prof. Dr. Peter Rieder, ETH, Präs. Pro Vrin, Greifensee
Dr. Kathy Riklin, Nationalrätin, Zürich
André Sax, e. Grossrat, Obersaxen/SAC-Piz Terri
Dr. Fritz Schiesser, Ständerat, Haslen
Dr. Andreas Schild, Meiringen
Dir. Felix C. Schlatter, Hotel Laudinella, St. Moritz
Dr. Fred W. Schmid, Küsnacht
Odilo Schmid, e. Nationalrat, Brig
Corinne Schmidhauser, Juristin, Bern
Rolf Seiler, e. Nationalrat, Zürich
Silva Semadeni, e. NR & Präs. pro natura, Chur
Dr. Ulrich Siegrist, Nationalrat, Lenzburg
Alfred Sigrist, e. Grossrat, Luzern
Simonetta Sommaruga, Ständerätin, Spiegel
Rudolf H. Strahm, e. NR/Preisüberwacher, Herrenschwanden
Marc F. Suter, e. Nationalrat, Biel
Bryan C. Thurston, dipl. Arch., Maler, Uerikon
Dr. Peter Tschopp, e. Nationalrat, Genf
Leo Tuor, Schriftsteller, Rabus
Adolf Urweider, Bildhauer, Meiringen
Giacun Valaulta, lic. iur./HR-Führer, Rueun/Märstetten*
Prof. Dr. phil. Peter von Matt, Dübendorf
Dr. med. Martin Vosseler, Elm
Prof. Dr. Hans Urs Wanner, ETH, Zürich
Prof. Dr. Bernhard Wehrli, Chemiker, Luzern*
Thomas Wepf, Kultur-Ingenieur ETH, St. Gallen
Prof. Dr. iur. Luzius Wildhaber, Präs. Europ. Gerichtshof, Oberwil
Tobias Winzeler, GF/Fürsprecher, lic. phil. nat., Bern
Rosmarie Zapfl-Helbling, Nationalrätin, Dübendorf
Gemeinden: Vrin, Sumvitg und Brigels
*Ausschussmitglieder (Juli 2004)